



Haushaltsentwurf 2024

Erläuterungsband

Einzelplan 04 für den Geschäftsbereich des
Ministeriums der Justiz

Vorwort

Fokussieren und Priorisieren in herausfordernden Zeiten. Unter diesem Leitspruch steht die Aufstellung des Haushaltsentwurfs für das Haushaltsjahr 2024. Die Belastung des Landeshaushalts durch hohe Inflationsraten, stark gestiegene Zinsen, krisenbedingt schwache konjunkturelle Rahmenbedingungen sowie einige durch bundesrechtliche Regelungen ausgelöste, dauerhafte Haushaltsverschlechterungen bleibt auch für den Justizetat 2024 nicht ohne Folgen. Mehrausgaben sind im nun vorliegenden Haushaltsentwurf daher nur dann berücksichtigt und veranschlagt, wenn Zwangsläufigkeiten bestehen, denen im Rahmen einer tragfähigen und soliden Veranschlagung zwingend Rechnung getragen werden muss. Dessen ungeachtet werden Gerichte, Strafverfolgungsbehörden, Justizvollzugseinrichtungen sowie die Aus- und Fortbildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs ihre hervorragende Arbeit auch im kommenden Haushaltsjahr fortsetzen können. Zudem ist es durch gezielte Priorisierung gelungen, die finanziellen Grundlagen für einige herausragend wichtige Schwerpunkte zu schaffen.

Wie in den letzten Jahren ist an dieser Stelle zuerst die Fortsetzung der Ausbildungsinitiative zu nennen. Auch im Haushaltsjahr 2024 soll der Unterrichtsbetrieb sowohl an der Fachhochschule für Rechtspflege als auch am Ausbildungszentrum der Justiz (AZJ) ausgeweitet werden: 8 neue Stellen für Dozentinnen und Dozenten werden geschaffen, 350 Einstellungsermächtigungen für Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter werden etatisiert. Darüber hinaus wird mit dem Haushalt 2024 Vorsorge dafür getroffen, dass zwei zusätzliche Unterrichtsklassen beim AZJ eingerichtet werden können, um weitere 46 Schulabgängerinnen und Schulabgänger zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt auszubilden. In diesem Zusammenhang sollen 5 zusätzliche Stellen für Dozentinnen und Dozenten sowie für die Verwaltung des AZJ die Ausbildung in der Laufbahngruppe 1.2 stärken.

Auch die Digitalisierung der Justiz bleibt ein zentraler Schwerpunkt des Justizetats. Ein Budget von insgesamt rund 190 Mio. EUR soll hierfür mit dem Haushaltsentwurf 2024 zur Verfügung gestellt werden. Allein die Sach- und Investitionsmittel werden gegenüber dem Haushaltsansatz für 2023 um rd. 25,8 Mio. EUR erhöht. Zudem sind erneut 5 Einstellungsermächtigungen für Verwaltungsinformatikanwärterinnen und –anwärter sowie erstmals 5 Einstellungsermächtigungen für Auszubildende im Bereich Fachinformatik, Systemintegration vorgesehen.

Bei den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen ist weiterhin – ebenso wie in anderen Ländern – insbesondere bei Wirtschaftsstrafsachen, Geldwäschedelikten und Sexualdelikten ein hoher und weiter steigender Personalbedarf festzustellen. Vor diesem Hintergrund werden die Staatsanwaltschaften 2024 mit 40 neuen Planstellen und Stellen verstärkt.

Im Justizvollzug werden die Projekte „Haus der intensivpädagogischen Betreuung“ und „psychiatrisch intensiviertete Behandlung“ weiter gestärkt und die Prävention und Bekämpfung politischer und religiös extremistischer Bestrebungen von Gefangenen intensiviert. Insgesamt sind im Justizvollzug 36 neue Planstellen und Stellen im Entwurf des Justizetats 2024 vorgesehen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Vorbemerkung	1
B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts	3
I. Gesamtfinanzsituation	3
Einnahmen-/Ausgaben-/Hauptgruppenübersicht/Diagramme	
II. Stellenübersichten/Diagramme	8
III. Schwerpunkte	13
1. Schwerpunkte des Haushalts 2024	13
2. Stellenabbau/kw-Vermerke im Einzelplan 04	19
3. Einnahmen- und Ausgabenblöcke	21
4. Informationstechnik in der Justiz	36
C. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln	45
I. Ministerium (Kapitel 04 010)	45
II. Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 04 020)	51
III. Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Kapitel 04 210)	52
IV. Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (Kapitel 04 215)	58
V. Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kapitel 04 220)	62
VI. Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster (Kapitel 04 230)	64
VII. Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte (Kapitel 04 240)	66
VIII. Landessozialgericht und Sozialgerichte (Kapitel 04 250)	68
IX. Justizvollzugseinrichtungen (Kapitel 04 410)	70
X. Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung (Kapitel 04 510)	84
D. Personalbedarfsberechnung	89

Vorbemerkung

I. Aufgabenbereiche der Justiz

Der Justiz obliegen folgende Aufgaben:

1. Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Ministerpräsidenten und dem Ministerium des Innern
2. Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften
3. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
4. Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit
5. Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit
6. Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit
7. Vollzug von Strafen und anderen strafgerichtlichen Maßnahmen
8. Übertragene Gnadenangelegenheiten
9. Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
10. Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände
11. Angelegenheiten der Berufungsgerichtsbarkeit
12. Dienstrecht der Richterinnen und Richter in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
13. Juristinnen- und Juristenausbildung

II. Gliederung des Einzelplans 04

Kapitel	Bezeichnung
04 010	Ministerium der Justiz
04 020	Allgemeine Bewilligungen
04 022	Krisenbewältigungsmaßnahmen
04 023	Corona-bedingte Krisenbewältigungsmaßnahmen
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte
04 410	Justizvollzugseinrichtungen
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung
04 900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Zum Geschäftsbereich der Justiz gehören - kapitelweise zusammengefasst - folgende Gerichte, Behörden und Einrichtungen:

Kapitel 04 210

- 3 Oberlandesgerichte (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 19 Landgerichte
- 129 Amtsgerichte

Kapitel 04 215

- 3 Generalstaatsanwaltschaften (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 19 Staatsanwaltschaften

Kapitel 04 220

- 1 Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (in Münster)
- 7 Verwaltungsgerichte

Kapitel 04 230

- 3 Finanzgerichte (in Düsseldorf, Köln und Münster)

Kapitel 04 240

- 3 Landesarbeitsgerichte (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 30 Arbeitsgerichte

Kapitel 04 250

- 1 Landessozialgericht (in Essen)
- 8 Sozialgerichte

Kapitel 04 410

- 36 Justizvollzugsanstalten (einschließlich Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg)
- 5 Zweiganstalten
- 5 Jugendarrestanstalten

Kapitel 04 510

Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel
Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus - in Recklinghausen
Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - Josef-Neuberger-Haus - in Wuppertal

B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

I. Gesamtfinanzsituation

Die Ermächtigung zur Leistung von **Ausgaben** beläuft sich im Haushaltsjahr 2024 auf rd. **5.215,9 Mio. EUR** (2023: rd. 5.244,7 Mio. EUR).

Einnahmen sind für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von rd. **1.593,0 Mio. EUR** veranschlagt (2023 rd. 1.565,1 Mio. EUR).

Daraus ergibt sich ein **Zuschussbedarf** in Höhe von rd. **3.622,9 Mio. EUR** (rd. 70 % der Gesamtausgaben).

Nach Hauptgruppen gegliedert stellt sich der Justizetat im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar (in Mio. EUR):

Bezeichnung	Entwurf 2024	Haushalts- plan 2023	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
			absolut	in %
Gesamteinnahmen (Hauptgruppen 0 - 3)	1.593,0	1.565,1	+27,9	+1,8
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	3.276,5	3.205,1	+71,4	+2,2
Sächliche Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5)	1.767,1	1.884,1	-117,0	-6,2
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6)	66,7	58,2	+8,5	+14,6
Bausgaben (Hauptgruppe 7)	22,0	20,0	+2,0	+10,0
Erwerb von beweglichen Sachen (Obergruppe 81)	98,6	88,0	+10,6	+12,0
Investive Zuweisungen (Obergruppe 88)	-	-	-	-
Bes. Finanzierungsausgaben (Hauptgruppe 9)	-15,0	-10,7	-4,3	+40,2
Gesamtausgaben	5.215,9	5.244,7	-28,8	-0,5
Zuschussbedarf	3.622,9	3.679,6	-56,7	-1,5
Verpflichtungsermächtigungen	69,9	1.368,6	-1.298,7	-94,9

Die auf die Kapitel entfallenden Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten.

Einnahmen (in TEUR) – Vorjahresvergleich -

Kapitel	Bezeichnung	Entwurf 2024	Haushalts- plan 2023	Veränderungen gegen- über dem Vorjahr	
				absolut	in %
04 010	Ministerium	415,0	415,0	-	-
04 020	Allgemeine Bewilligungen	-	-	-	-
04 022	Krisenbewältigungsmaßnahmen*	-	-	-	-
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	1.226.250,1	1.198.421,9	+27.828,2	+2,3
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	272.125,0	271.875,0	+250,0	+0,1
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	12.083,5	11.673,5	+410,0	+3,5
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	6.616,8	6.616,8	-	-
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	11.115,1	11.093,6	+21,5	+0,2
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	18.660,4	18.665,4	-5,0	-0,03
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	42.458,7	43.369,9	-911,2	-2,1
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen	1.848,5	1.650,5	+198,0	+12,0
04 900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen	1.432,0	1.309,4	+122,6	+9,4
Einzelplan		1.593.005,1	1.565.091,0	+27.914,1	+1,8

*Von einer Darstellung der Kapitel 04 022 und 04 023 im Abschnitt C dieses Erläuterungs-
bands wird mit Blick auf die ausgebrachten Strichansätze abgesehen.

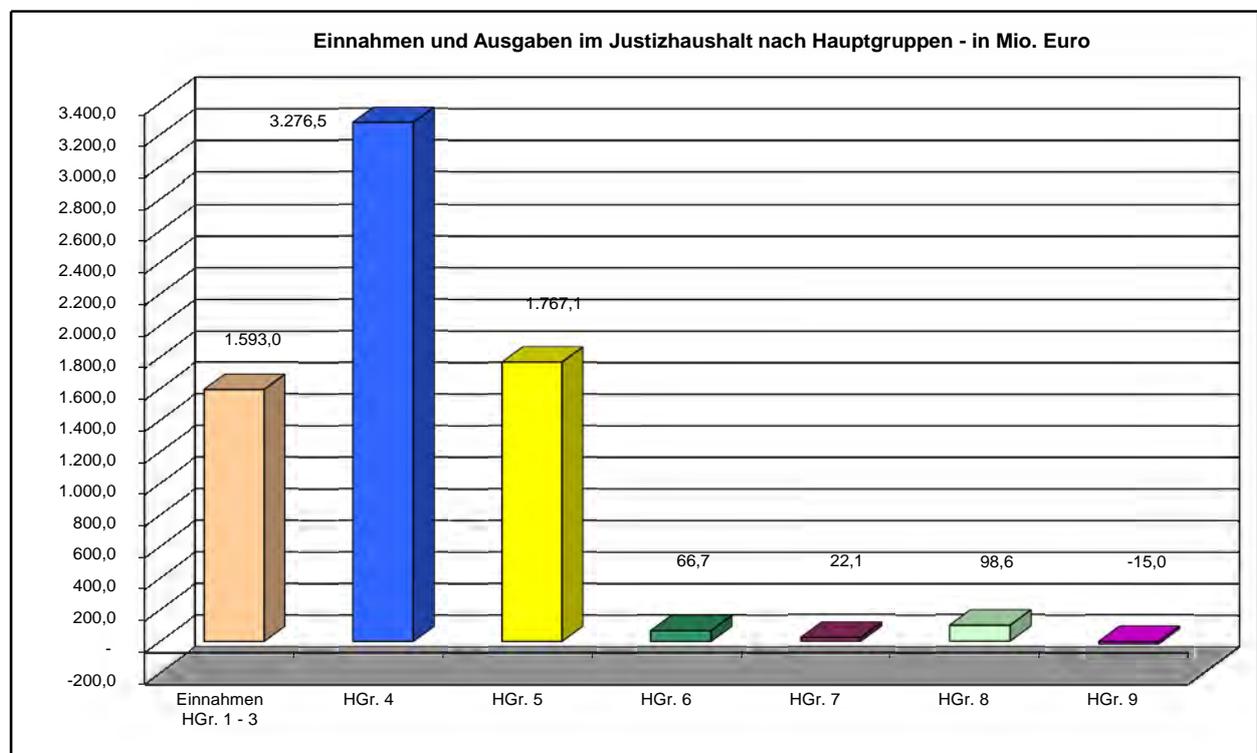
Ausgaben (in TEUR) – Vorjahresvergleich -

Kapitel	Bezeichnung	Entwurf 2024	Haushalts- plan 2023	Veränderungen gegen- über dem Vorjahr	
				absolut	in %
04 010	Ministerium	38.032,7	37.940,9	+91,8	+0,2
04 020	Allgemeine Bewilligungen	-21.004,3	-19.059,7	-1.944,6	+10,2
04 022	Krisenbewältigungsmaßnahmen*	-	-	-	-
04 023	Corona-bedingte Krisenbewältigungsmaßnahmen*	-	9.818,2	-9.818,2	-100,0
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	2.541.810,9	2.575.271,5	-33.460,6	-1,3
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	353.527,5	346.620,8	+6.906,7	+2,0
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	92.292,5	93.760,7	-1.468,2	-1,6
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	24.759,7	24.403,8	+355,9	+1,5
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	68.616,2	71.202,5	-2.586,3	-3,6
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	135.425,0	141.253,1	-5.828,1	-4,1
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	937.208,1	952.111,0	-14.902,9	-1,6
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen	44.249,7	46.222,5	-1.972,8	-4,3
04 900	Versorgung der Beamtinnen und Beam- ten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen	1.000.969,1	965.130,7	+35.838,4	+3,7
Einzelplan		5.215.887,1	5.244.676,0	-28.788,9	-0,5

*Von einer Darstellung der Kapitel 04 022 und 04 023 im Abschnitt C dieses Erläuterungs-
bands wird mit Blick auf die ausgebrachten Strichansätze abgesehen.

Ausgaben (in TEUR) - gegliedert nach Hauptgruppen und Kapiteln –

Kapitel	Personal- ausgaben (HGr. 4) - TEUR -	Sächliche Verwaltungs- ausgaben (HGr. 5) - TEUR -	Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6) - TEUR -	Bauausgaben (HGr. 7) - TEUR -	sonstige Investitionen (HGr. 8) - TEUR -	Besondere Finanzierungs- ausgaben (HGr. 9) - TEUR --	Summe Ausgaben - TEUR -
04 010	26.804,0	8.519,1	2.667,9	-	41,7	-	38.032,7
04 020	-	-	-	-	-	-21.004,3	-21.004,3
04 022	-	-	-	-	-	-	-
04 023	-	-	-	-	-	-	-
04 210	1.252.278,0	1.200.005,0	5.136,1	8.278,0	79.191,6	-3.077,8	2.541.810,9
04 215	282.081,8	70.320,5	-	600,0	525,2	-	353.527,5
04 220	76.161,6	15.761,1	-	250,0	119,8	-	92.292,5
04 230	21.446,0	3.156,8	-	100,0	56,9	-	24.759,7
04 240	47.011,8	21.442,5	-	-	161,9	-	68.616,2
04 250	66.079,7	68.165,5	15,0	320,0	844,8	-	135.425,0
04 410	502.585,8	354.261,7	41.333,1	12.500,0	17.479,5	9.048,0	937.208,1
04 510	18.561,6	25.484,5	0,8	50,0	152,8	-	44.249,7
04 900	983.465,1	-	17.504,0	-	-	-	1.000.969,1
Epl. 04	3.276.475,4	1.767.116,7	66.656,9	22.098,0	98.574,2	-15.034,1	5.215.887,1



II. Stellenübersichten/Diagramme

1. Gesamtübersicht Einzelplan 04 – Haushaltsjahr 2024

1.1 Veränderungen im Personalhaushalt - Kapiteldarstellung -

- neue Planstellen und Stellen -

Kapitel	Bezeichnung	neue Stellen
04 010	Ministerium	
04 020	Allgemeine Bewilligungen	
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	11
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	40
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	
04 410	Justizvollzugseinrichtungen *	36
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	2
Summe		89

* davon 1 im Haushaltsvollzug 2023 gemäß § 6 a Abs. 4 Haushaltsgesetz 2023 eingerichtete Planstelle

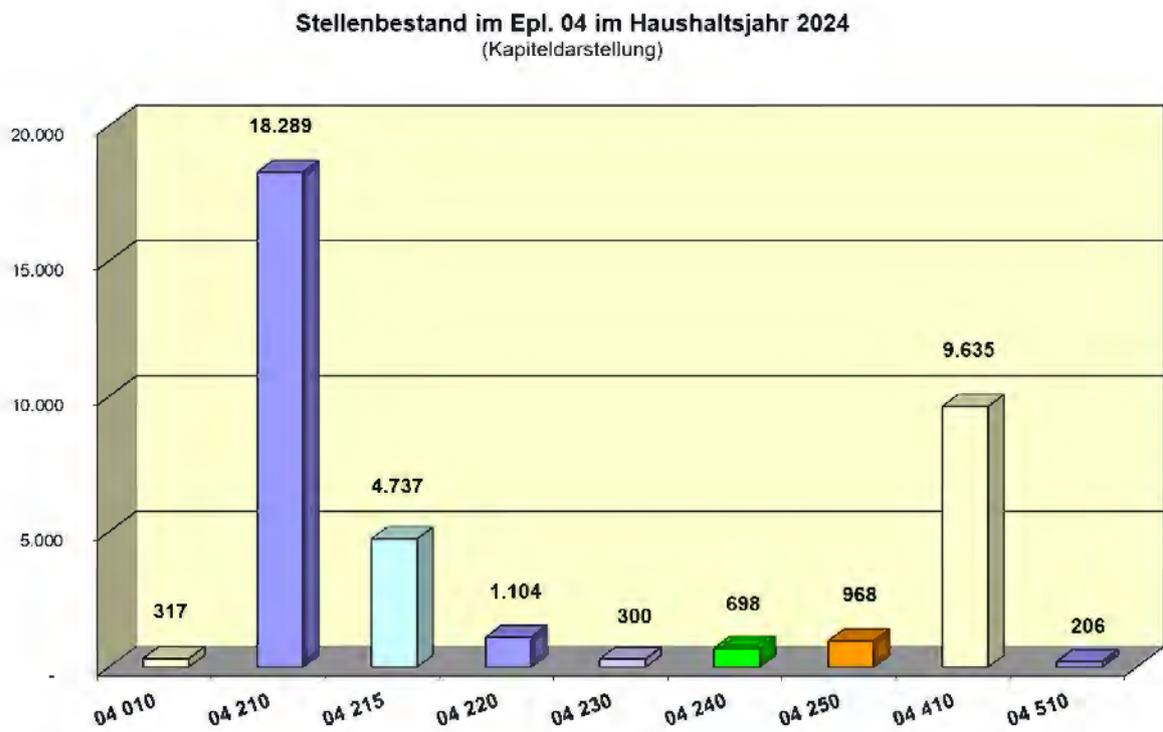
- saldierte Veränderungen -

In der nachfolgenden Übersicht sind die Einrichtung von 89 neuen Planstellen und Stellen sowie Stellenumsetzungen in den Einzelplan 04 aus anderen Einzelplänen (+ 5), die Realisierung von kw-Vermerken (- 24), Absetzung von nicht benötigten Planstellen (- 50) sowie Stellenumsetzungen innerhalb des Einzelplans berücksichtigt.

B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

Kapitel	Bezeichnung	HH 2024	HH 2023	+ / -
04 010	Ministerium	317	313	+ 4
04 020	Allgemeine Bewilligungen			
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	18.289	18.335	- 46
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	4.737	4.699	+ 38
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	1.104	1.104	
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	300	300	
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	698	698	
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	968	975	- 7
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	9.635	9.606	- 29
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	206	204	+ 2
Summe		36.254	36.234	+ 20
nachrichtlich:				
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter				
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer				
Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		3.169	3.004	+ 165
Stellen für Auszubildende und Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten		5.637	5.629	+8
Leerstellen		2.837	2.891	- 54

1.2 Veränderungen im Personalhaushalt - Laufbahndarstellung -

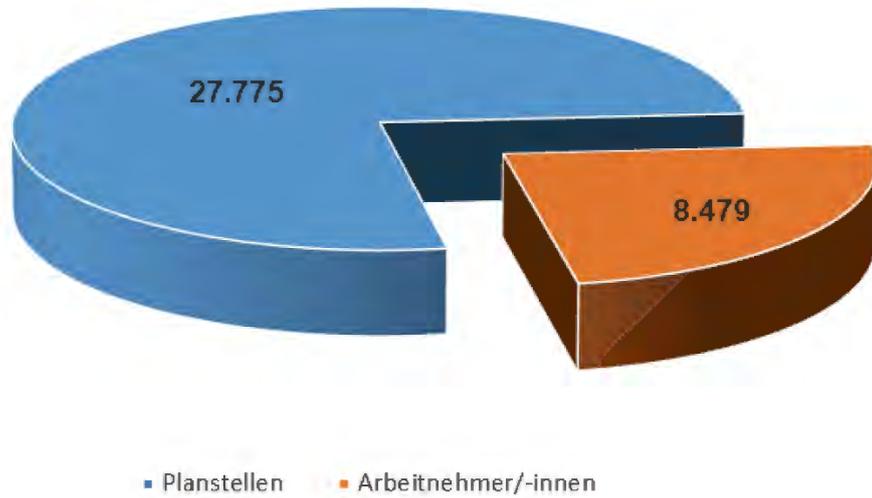


B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

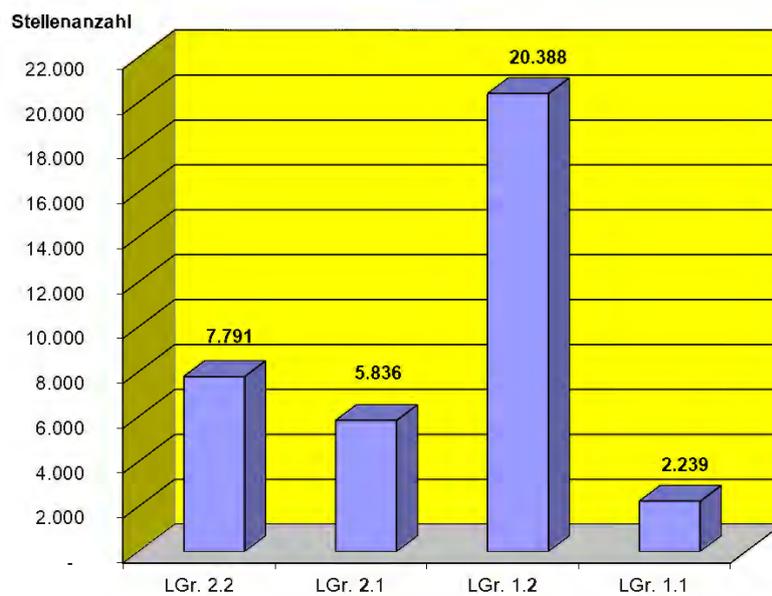
	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2024	2023	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	7.506	4.597	12.690	2.102	26.895	27.062	-167
Richterinnen und Richter auf Probe	154				154	154	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	130	511	7.530	136	8.307	8.114	+193
Zwischensumme	7.790	5.108	20.220	2.238	35.356	35.330	+26
Titelgruppen:							
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	1	723	2	0	726	732	-6
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	5	166	1	172	172	
Insgesamt	7.791	5.836	20.388	2.239	36.254	36.234	+20
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		1.383	1.776	10	3.169	3.004	+165
Auszubildende	4.370		1.267		5.637	5.629	+8

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

Stellenbestand im Epl. 04 im Haushaltsjahr 2024



Stellenbestand im Epl. 04 im Haushaltsjahr 2024 (aufgeteilt nach Laufbahnen)



III. Schwerpunkte

1. Schwerpunkte des Haushalts 2024

1. Fortsetzung der Ausbildungsoffensive mit Ausweitung der Ausbildung (demografischer Wandel)

Angesichts der Herausforderungen des demografischen Wandels für die Justiz steht die Fortsetzung der Ausbildungsoffensive im Entwurf des Justizhaushalts 2024 weiterhin im Mittelpunkt. Die justizeigenen Ausbildungseinrichtungen müssen weiter verstärkt werden, um dieser Situation Rechnung zu tragen. Neben der Fortführung der intensivierten Ausbildung an der Fachhochschule für Rechtspflege (FHR) wird dabei für das Haushaltsjahr 2024 der zweijährige Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe 1.2 des Justizdienstes verstärkt.

Folgende Maßnahmen sind im Haushaltsentwurf vorgesehen:

1.1 Ausweitung der Ausbildung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sowie des Unterrichtsbetriebes an der FHR in Essen

- 8 neue Abordnungsstellen (3 BesGr. R 2 und 5 BesGr. A 12) für Dozentinnen und Dozenten. Parallel zu den Abordnungsstellen sind im Kapitel 04 210 Planstellen ohne Besoldungsaufwand in der entsprechenden Wertigkeit vorgesehen, um eine Nachbesetzung der Planstellen zu ermöglichen.
- 350 Einstellungsermächtigungen für Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter (wie im Haushaltsjahr 2023).

1.2 Ausweitung der Ausbildung in der Laufbahngruppe 1.2 des Justizdienstes sowie des Unterrichtsbetriebes im AZJ in Essen

- 3 neue Abordnungsstellen BesGr. A 12 für Dozentinnen und Dozenten. Parallel zu den vorstehenden Abordnungsstellen sind im Kapitel 04 210 Planstellen ohne Besoldungsaufwand in der entsprechenden Wertigkeit vorgesehen.
- 1 neue Planstelle Justizhauptsekretärin, Justizhauptsekretär (BesGr. A 8) zur Verstärkung des AZJ in der Verwaltung

- 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vgl. der LGr. 1.2 zur Erledigung von Hausmeisterdienstgeschäften beim AZJ in Essen
- 46 zusätzliche Einstellungsermächtigungen für Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter gegen Wegfall von 46 nicht mehr benötigten Ausbildungsplanstellen (BesGr. A 6 EA)

2. Digitalisierung der Justiz

Die vorbereitenden Arbeiten zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte sowie die IT-Zentralisierung müssen im Jahr 2026 abgeschlossen sein. Im Haushaltsjahr 2024 sollen daher die Pilotierungs- und Einführungsmaßnahmen der elektronischen Akte fortgesetzt werden. Ferner soll die IT des Justizvollzugs insgesamt und systematisch in die IT-Landschaft der Justiz integriert werden. Zudem sind die Anforderungen an die Justiz-IT in letzter Zeit quantitativ und qualitativ stark gestiegen (u.a. wegen der Digitalisierung der Juristinnen- und Juristenausbildung, Entwicklung der eKlausur, Umstellung auf digitale Telefonie, Ausweitung der Betriebs- und Servicezeiten). Dabei ist parallel den Nachwirkungen des Covid-19-Pandemiegeschehens, aktuell drohenden Energieengpässen und zunehmenden Bedrohungsrisiken Rechnung zu tragen.

All diese Umstände erfordern im Haushaltsjahr 2024 eine besondere Priorisierung der Ausgaben für die Digitalisierung und eine Fokussierung auf diese Aufgabe. Deswegen werden die Sach- und Investitionsmittel für die Informationstechnik (Titelgruppen 63 und 64) insgesamt um 25,8 Mio. € erhöht.

2.1 Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte, IT-Zentralisierung

Die Umsetzung des ERV-Programms schreitet voran. Es wurden nunmehr sukzessive 226 Gerichte und Behörden erfolgreich in die zentrale IT-Betriebsstelle der Justiz überführt. In weiten Teilen parallel wurde bei diesen Gerichten und Behörden der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenbearbeitung eingeführt. Hiervon sind rund 25.000 Bildschirmarbeitsplätze betroffen. Die Einrichtung und der Betrieb einer zentralen IT-Betriebsstelle der Justiz, die Bereitstellung einer elektronischen Aktenbearbeitung, Arbeitsplatzausstattung, Ertüchtigung der Sitzungssäle und die Qualifizierung der Anwenderinnen und Anwender stehen 2024 im Mittelpunkt. Damit sind im Haushaltsentwurf berücksichtigt:

- Veranschlagung von Sach- und Investitionsmitteln in Kapitel 04 210 Titelgruppe 63 in Höhe von insgesamt rd. 43,5 Mio. €

2.2 Informationstechnik in der Justiz im Übrigen (ohne ERV)

Investitionen in die IT-Infrastruktur, der Rechenzentrumsbetrieb bei IT.NRW, die Entwicklung eines einheitlichen bundesweiten Fachverfahrens und im Justizvollzug die Entwicklung und Einführung einer länderübergreifenden elektronischen Gefangenenpersonalakte (eGPA) sind nur einige stichpunktartig zu nennende Aufgaben, die mit dem Haushalt 2024 finanziert werden müssen. Im Haushaltsentwurf sind berücksichtigt:

- Veranschlagung von Sachmitteln bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64 in Höhe von rd. 150,2 Mio. EUR.

Außerdem sind im Einzelplan des MHKBD Einstellungsermächtigungen für Verwaltungsinformatikanwärterinnen und Verwaltungsinformatikanwärter zentral für alle Ressorts veranschlagt worden. Hiervon sind 5 Einstellungsermächtigungen für die Justiz vorgesehen, die im Laufe der Haushaltsbewirtschaftung 2024 aus dem Einzelplan des MHKBD in den Einzelplan der Justiz umgesetzt werden sollen. Schließlich werden 5 Stellen für die Ausbildung im Bereich Fachinformatik/Systemintegration unmittelbar im Einzelplan der Justiz eingerichtet.

3. **Stärkung der Staatsanwaltschaften durch 40 zusätzliche Planstellen und Stellen**

Die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften in NRW müssen vor dem Hintergrund ihres gesetzlichen Auftrags, eine effektive Strafverfolgung zum Schutz der Bevölkerung vor Straftaten zu gewährleisten, nachhaltig bedarfsgerecht finanziell und personell ausgestattet werden. Vor allem die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, der Wirtschaftskriminalität (Cum Ex), der Cyberkriminalität, der Kampf gegen Kindesmissbrauch sowie die strafrechtliche Verfolgung von Gewalt gegen polizeiliche und sonstige Einsatzkräfte sind in den Blick zu nehmen. Im Bereich der Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften ist daher weiterhin ein sehr hoher Personalbedarf festzustellen. Dem trägt folgender Stellenzuwachs Rechnung:

- 20 zusätzliche Planstellen Staatsanwältin, Staatsanwalt (BesGr. R 1)
- 20 zusätzliche Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der LGr. 1.2

4. Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen

Der Haushaltsentwurf 2024 sieht Haushaltsmittel bei Titel 971 00 in Höhe von 9.048.000 € für die weitere Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen vor.

5. Weitere Umsetzung der Psychiatrisch intensivierten Behandlung von Gefangenen (PIB)

Seitens der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Psychiatrisch intensivierte Behandlung von Gefangenen (PIB) mit eigenem Personal durchzuführen. Behandelt werden sollen hierbei primär Patientinnen und Patienten mit schizophrenen Psychosen, affektiven Erkrankungen und Persönlichkeitsstörungen im prä- und poststationären Bereich und solche mit schwerwiegenden chronischen psychischen Erkrankungen, die nicht zwingend stationär zu behandeln sind. Die Umsetzung der Maßnahme soll mit dem Haushalt 2024 fortgesetzt werden, um sukzessive eine flächendeckende Umsetzung der PIB im Justizvollzug NRW zu erreichen:

- 2 neue Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der LGr. 2.2
 - ärztlicher Dienst (EG Ä 2)
- 10 neue Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der LGr. 1.2
 - Ergotherapeutinnen, Ergotherapeuten (EG 9 a)
- 10 neue Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der LGr.1.2 - Pflegekräfte
 - Psych. (EG KR 9)

Die Gegenfinanzierung der neuen Stellen erfolgt durch Absenkung der bei Kapitel 04 410 Titel 427 60 für die PIB veranschlagten Mittel um rd. 1,6 Mio. EUR.

6. Weiterführung und Ausbau des Projekts „Haus der intensivpädagogischen Betreuung im Jugendvollzug („HipB“) in den Justizvollzugsanstalten Heinsberg, Iserlohn und Hövelhof

Das Modellprojekt "Haus der intensivpädagogischen Betreuung im Jugendvollzug" in der JVA Heinsberg hat am 01.12.2020 seinen Betrieb aufgenommen. Zur Realisierung des Projekts wurde im geschlossenen Vollzug der JVA Heinsberg eine Wohngruppenabteilung für acht Inhaftierte geschaffen, in der Gefangene untergebracht sind, die über erhebliche Probleme im Bereich des sozial-emotionalen Erlebens verfügen und einer intensiven Unterstützung bedürfen. In die Wohngruppe werden 16- bis 21-jährige männliche Jugendstrafgefangene mit einer (Rest-) Vollzugszeit von mehr als zwölf Monaten aufgenommen. Im Haushaltsentwurf 2024 sind zur Fortführung dieses Projekts und mit Blick auf die im Modellprojekt gewonnenen positiven Erfahrungen, die eine Ausweitung des Projekts in den Justizvollzugsanstalten Heinsberg, Iserlohn sowie Hövelhof als geboten erscheinen lassen, vorgesehen:

- 4 neue Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der LGr.2.2 (EG 13)
- 4 neue Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der LGr. 2.1 (EG S 12)
- 214.000 € zusätzliche Sachmittel bei Kapitel 04 410 Titel 547 56

Die Stellen sind teilweise gegenfinanziert durch die Streichung von nicht benötigten Ausbildungsplanstellen der BesGr. A 6 EA im Kapitel 04 210.

7. Intensivierung und Bekämpfung politisch und religiös extremistischer Bestrebungen von Gefangenen

Mit dem Haushalt 2024 soll das Konzept zur Intensivierung der Prävention sowie Bekämpfung politischer und religiös extremistischer Bestrebungen von Gefangenen weiter umgesetzt werden. An weiteren Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzugs ist die Einrichtung eines Dienstpostens „Extremismusbeauftragte(r)“ vorgesehen, der mit einer Kraft des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 2.1 (BesGr. A 9) besetzt werden soll. Im Haushalt 2024 sind vorgesehen:

- 5 neue Planstellen Regierungsinspektorin, Regierungsinspektor (BesGr. A 9)

Die Planstellen dienen der Übernahme von im Jahr 2021 eingestellten Anwärterinnen und Anwärtern nach Abschluss der Ausbildung.

8. Rechtsstaatsbildung und Diversitätsförderung

Mit dem Projekt "Bildungsprogramm Rechtsstaatsvermittlung" soll die politische Bildung zum Rechtsstaatsverständnis, insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung, gestärkt werden. Ziel des Projekts "Diversitätsorientierte Organisationsentwicklung und Nachwuchsgewinnung in der Justiz NRW" ist die Etablierung einer justizeigenen Organisationsberatungsstruktur zur dauerhaften Stärkung der Vielfalt in den Justizbehörden. Etatisiert werden

- 25.000 € bei Kapitel 04 010 Titel 547 30
- 120.000 € bei Kapitel 04 510 Titel 547 11 – neu -

2. Stellenabbau/kw-Vermerke im Einzelplan 04

2.1 Bilanzierung Haushalt 2023 - Haushalt 2024

Kapitel	Stand Haushalt 2023	Realisierung von kw-Vermerken 2023	Umsetzung von kw-Vermerken zwischen Kapiteln/ Einzelplänen	Streichung von kw-Vermerken 2024	Neue kw-Vermerke 2024	Stand Haushalt 2024	Veränderung des kw-Bestandes
04 010	15	-6				9	-6
04 020							
04 210	121	-5	4			120	-1
04 215	30	-1				29	-1
04 220	192					192	
04 230	5					5	
04 240	9					9	
04 250	81	-7				74	-7
04 410	7	-5			1	3	-4
04 510	3					3	
Epl. 04	463	- 24	4		1	444	- 19

2.2 Aufgliederung nach Laufbahngruppen

Kapitel	Laufbahngruppe 2.2	Laufbahngruppe 2.1	Laufbahngruppe 1.2	Laufbahngruppe 1.1
04 010	2	3	4	
04 020				
04 210	25	19	40	36
04 215	10	4	15	
04 220	66	11	94	21
04 230		3		2
04 240	4	2	2	1
04 250	39	4	25	6
04 410		2	1	
04 510		1		2
Epl. 04	146	49	181	68

2.3 Aufteilung auf die Haushaltsjahre

Kapitel	ohne Befristung	2024	2025	2026	2027
04 010		1	2	5	1
04 020					
04 210	20	8	25	64	3
04 215	1	2	14	12	
04 220	2	8	166	16	
04 230		3		2	
04 240		6		3	
04 250		13	48	13	
04 410		3			
04 510	2			1	
Epl. 04	25	44	255	116	4

2.4 Ausbringungsgründe

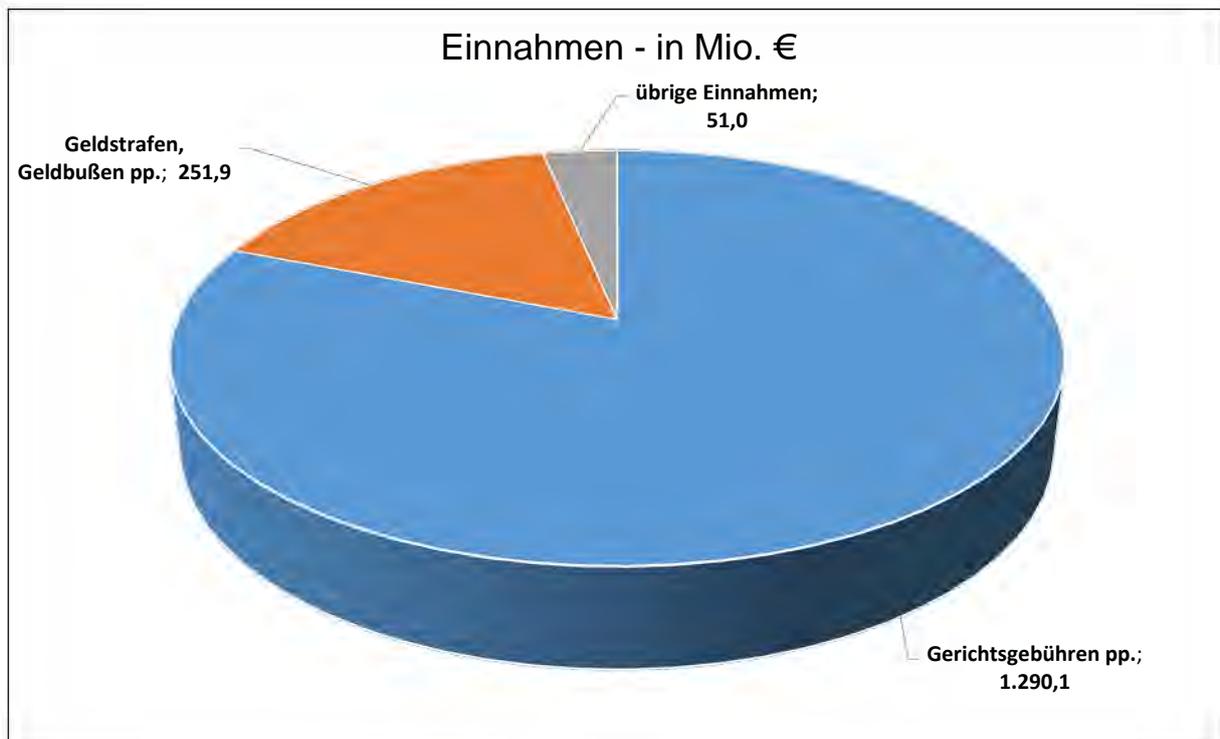
➤ Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte	183
➤ Beschleunigte Bearbeitung von Asylsachen	164
➤ Belastungssituation der Sozialgerichtsbarkeit	12
➤ Verfahren nach AsylbLG, SGB II, III	20
➤ Klagewelle in der Sozialgerichtsbarkeit	13
➤ Privatisierung des Reinigungsdienstes	23
➤ Projekt Vorfahrt für Weiterbeschäftigung	1
➤ Verstärkungen im IT-Bereich	10
➤ Übernahme von Menschen mit Behinderung	5
➤ Ansteigende Eingangsbelastung durch infektionsschutzrechtliche Entschädigungsklagen	13
Gesamt	444

3. Einnahmen- und Ausgabenblöcke

Der Haushalt der Justiz ist bei den Einnahmen und Ausgaben in hohem Maße durch verfassungsrechtliche und bundesgesetzliche Vorgaben geprägt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die (verfassungs-)rechtlichen Rahmenbedingungen der Justiz zu verweisen (Justizgewährungsanspruch (Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 GG), die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG), die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (§ 9 RPfIG) und das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO)). Daneben wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben in erheblichem Umfang durch bundesgesetzliche Regelungen bestimmt, die die Gerichte und Justizbehörden binden.

3.1 Einnahmen (HGr. 1 – 3)

Den weitaus größten Teil der Einnahmen bilden die Gebühren und Entgelte sowie die Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten. Der Haushaltsentwurf 2024 sieht in Anpassung an die Ist-Entwicklung insgesamt Einnahmen in Höhe von rd. 1.593,0 Mio. € vor. Davon entfallen rd. 1.542,0 Mio. € (= rd. 96,8 %) auf die vorgenannten Einnahmearten. Umfang und Höhe der verhängten Geldstrafen und Geldbußen werden vom Gericht bestimmt und sind jeder Einflussnahme entzogen. Die Gerichtsgebühren sind durch bundesgesetzliche Bestimmungen (z.B. GKG, FamGKG) festgelegt.

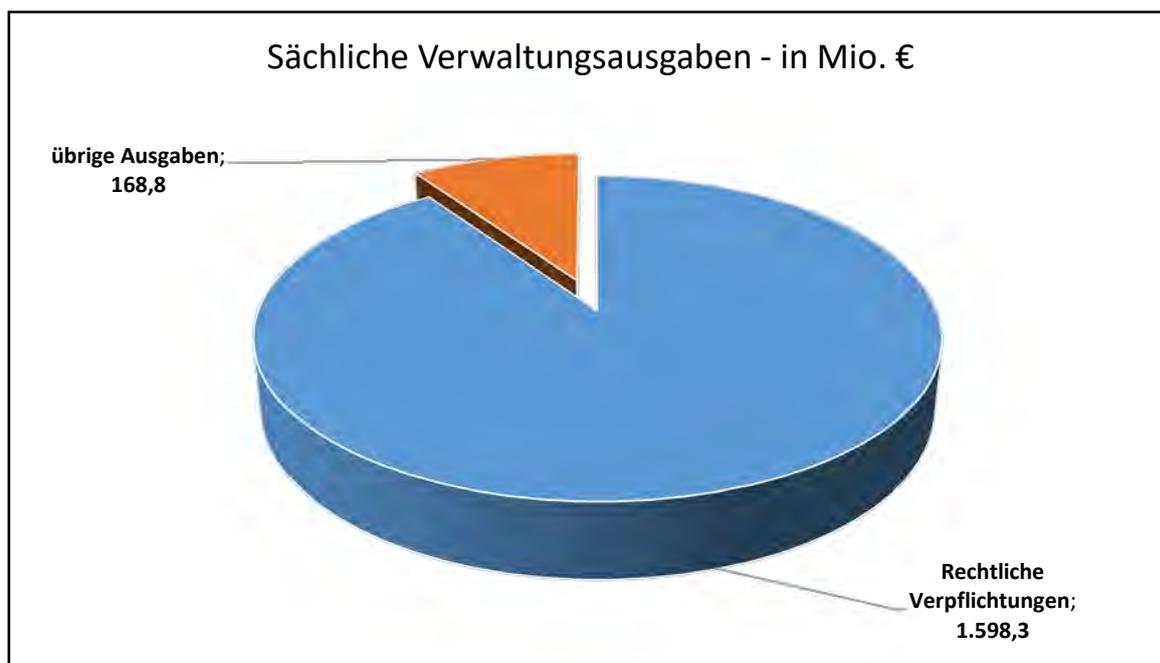


3.2 Sächliche Verwaltungsausgaben (HGr. 5)

Haushaltsentwurf 2024:

1.767,1 Mio. €

Nach den Personalausgaben bilden die sächlichen Verwaltungsausgaben (HGr. 5) den größten Ausgabenblock im Einzelplan 04. Diese Ausgaben sind zu mehr als 90 Prozent rechtlich gebunden.



Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sind insbesondere folgende Ausgaben rechtlich verpflichtend:

- **Ausgaben für Zustellungen** (Gruppe 511)

Haushaltsentwurf 2024:

40,7 Mio. €

Die Ausgaben sind für gesetzlich vorgeschriebene oder vom Gericht angeordnete Zustellungen von Schriftstücken sowie für die Bereitstellung von Leitungskapazitäten unabweisbar notwendig und haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2013	37.767.086	-1.010.930	-2,61
2014	37.663.753	-103.333	-0,27
2015	37.470.871	-192.882	-0,51
2016	36.666.689	-804.181	-2,15
2017	36.511.941	-154.748	-0,42

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2018	38.666.999	+2.155.058	+5,90
2019	38.634.885	-32.114	-0,08
2020	38.055.372	-579.513	-1,50
2021	37.213.344	-842.028	-2,21
2022	35.512.105	-1.701.239	-4,57

Maßnahmen zur Kostensenkung werden ausgeschöpft (z.B. zentrale Ausschreibungen).

- **Ausgaben für die Anmietung und die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude**

Haushaltsentwurf 2024:

532,0 Mio. €

Die Justiz als personalstarkes Ressort mit mehr als 270 Dienststellen benötigt eine hohe Anzahl an Dienstgebäuden, die in aller Regel beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB) angemietet und deren Bewirtschaftung und Unterhaltung aus dem Einzelplan der Justiz zu finanzieren sind. Die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem BLB und Dritten sind zu erfüllen. Die Ansätze sind daher gebunden.

Im Bereich der Gebäudebewirtschaftungskosten sind für das Jahr 2024 insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von rd. 129,0 Mio. € vorgesehen. Für Anmietungen sind insgesamt 402,9 Mio. € veranschlagt worden. Hiervon entfallen rd. 91 % auf BLB-Mieten.

Die Ausgaben haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2013	368.212.283	+9.463.781	+2,64
2014	374.800.407	+6.588.124	+1,79
2015	373.059.915	-1.740.492	-0,46
2016	376.739.831	+3.679.916	+0,99
2017	380.252.863	+3.513.032	+0,93
2018	387.446.016	+7.193.154	+1,89
2019	393.473.475	+6.027.458	+1,56
2020	409.644.919	+16.171.444	+4,11
2021	417.419.796	+7.774.877	+1,90
2022	441.184.993	+23.765.197	+5,69

Auslagen in Rechtssachen

Haushaltsentwurf 2024:

591,3 Mio. €

Die größte Ausgabebeziehung im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben stellen die Auslagen in Rechtssachen dar, die in vollem Umfang rechtlich gebunden sind. Im Einzelnen zu nennen sind hier die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Rahmen der Prozesskostenhilfe, der Verfahrenskosten- und der Beratungshilfe, die Gebühren und Auslagen der in Straf- und Bußgeldsachen beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Entschädigung von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen, die Vergütung und Auslagen in Insolvenzsachen etc. Alle Leistungen basieren auf bundesgesetzlichen Regelungen (z.B. ZPO, RVG, JVEG) und sind von der Justizverwaltung nicht zu beeinflussen.

Die Auslagen in Rechtssachen haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2013	484.009.972	-4.570.718	-0,94
2014	524.088.912	+40.078.941	+8,28
2015	524.594.082	+505.170	+0,10
2016	527.822.975	+3.228.893	+0,62
2017	517.492.859	-10.330.116	-1,96
2018	516.535.651	-957.208	-0,18
2019	517.993.097	+1.457.446	+0,28
2020	486.844.717	-31.148.380	-6,01
2021	505.195.713	+18.350.996	+3,77
2022	526.295.449	+21.099.736	+4,18

- **Prozesskosten- und Beratungshilfe**

Die Ausgaben für Prozesskosten-, Verfahrenskosten- und Beratungshilfe haben sich im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2012: 124,1 Mio. Euro (- 4,5 %)

2013: 118,5 Mio. Euro (- 4,5 %)

2014: 123,8 Mio. Euro (+ 4,5 %)

2015: 120,0 Mio. Euro (- 3,1 %)

2016: 115,1 Mio. Euro (- 4,1 %)

2017: 106,8 Mio. Euro (- 7,2 %)

2018: 100,0 Mio. Euro (- 6,4 %)

2019: 93,1 Mio. Euro (- 6,9 %)

2020: 82,8 Mio. Euro (- 11,1 %)
2021: 82,5 Mio. Euro (- 0,5 %)
2022: 77,5 Mio. Euro (- 5,9 %)

Der seit 2015 festzustellende konstante Ausgabenrückgang hat sich – nachdem er 2021 nur gering ausgefallen war – im Jahr 2022 weiter fortgesetzt. Es liegt nahe, dass der Ausgabenrückgang Folge des zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungsrechts (BGBl. I 2013, 3533) war und nicht ausschließlich auf üblichen Schwankungen beruht, sondern eine nachhaltige Entwicklung darstellt.

Kurz- und mittelfristig muss allerdings wieder mit einem Anstieg der Ausgaben gerechnet werden. Die gestiegenen Energiepreise infolge des Ukraine-Krieges und die hohe Inflationsrate erhöhen das Risiko des Eintritts einer finanziellen Bedürftigkeit bei den Rechtsuchenden massiv. Der Umfang der Auswirkungen auf die Privathaushalte wird unter anderem von der Dauer des kritischen Zustandes abhängen. Von einem schnellen Ende des Ukraine-Krieges und den damit einhergehenden Folgen für die Energiepreise kann allerdings kaum ausgegangen werden, so dass gerade bei der Energieversorgung auf längere Sicht mit erhöhten Beschaffungskosten und daraus folgenden finanziellen Auswirkungen auf die Privathaushalte gerechnet werden muss.

- **Auslagen in Insolvenzsachen**

Haushaltsentwurf 2024: **50,4 Mio. €**

Die nordrhein-westfälischen Ausgaben für Auslagen in Insolvenzsachen sind – nachdem sie zunächst kontinuierlich gestiegen waren – in den Jahren 2012 bis 2021 jeweils zurückgegangen und sodann im Jahr 2022 sprunghaft gestiegen. Insgesamt haben sich die Ausgaben wie folgt entwickelt:

2011: 44,5 Mio. Euro (+ 5,0 %),
2012: 45,7 Mio. Euro (+ 2,7 %),
2013: 44,0 Mio. Euro (- 3,7 %),
2014: 43,2 Mio. Euro (- 1,8 %),
2015: 42,9 Mio. Euro (- 0,7 %)
2016: 42,6 Mio. Euro (- 0,6 %)
2017: 41,2 Mio. Euro (- 3,3 %)
2018: 39,3 Mio. Euro (- 4,6 %)

2019: 36,0 Mio. Euro (- 8,4 %)
2020: 34,0 Mio. Euro (- 5,6 %)
2021: 31,5 Mio. Euro (- 7,4 %)
2022: 41,5 Mio. Euro (+ 31,7 %)

Die Insolvenzordnung sieht in §§ 4a ff. InsO vor, dass mittellosen Schuldnerinnen und Schuldner, die einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gestellt und die Restschuldbefreiung beantragt haben, die Verfahrenskosten gestundet werden können. Die Regelung gilt für alle natürlichen Personen unabhängig davon, ob sie ein Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen. In diesen Verfahren sind die Vergütungen der Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter sowie evtl. Kosten für sachverständige Personen zunächst aus der Staatskasse vorzulegen. Letztere sind auch in masselos bleibenden Fällen, in denen das Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird, aus der Staatskasse zu tragen. Die Höhe der hierdurch entstehenden Belastung des Justizhaushalts hängt von der Anzahl der Insolvenzverfahren ab.

Nachdem die Anzahl der in Nordrhein-Westfalen **eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren** in den Jahren 2011 bis 2018 konstant rückläufig war, stieg sie im Jahr 2019 erstmalig geringfügig auf 6.371 Verfahren an (2014: 8.032; 2015: 7.302; 2016: 7.088; 2017: 6.586; 2018: 6.259). Im Folgejahr 2020 schlug sich die zur Unterstützung der Wirtschaft normierte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht infolge der Covid-19-Pandemie deutlich in den statistischen Zahlen nieder und die Anzahl der in Nordrhein-Westfalen eröffneten sank im Vergleich zum Vorjahr um rund 25 Prozent auf 4.846 Verfahren. Im Jahr 2021 stieg die Anzahl eröffneter Unternehmensinsolvenzverfahren wieder deutlich um rund 15 Prozent auf 5.567 Verfahren an und stabilisierte sich im Jahr 2022 bei 5.066 Verfahren, so dass die Zahlen nach wie vor unter dem Niveau der Vor-Pandemiezeiten liegen.

Die Anzahl der **eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren** war im Jahr 2020 mit „nur“ 10.935 Verfahren geradezu eingebrochen, auch wenn ein Abwärtstrend bereits seit dem Jahr 2010 (27.057 Verfahren) stetig zu beobachten war (2017: 18.795; 2018: 17.982; 2019: 16.518). Grund für den starken Rückgang dürfte insbesondere die zum Jahreswechsel 2021 in Kraft getretene Verkürzung des Zeitraums zur Erlangung der Restschuldbefreiung sowie ein hierauf beruhendes „Abwarten“ der Betroffenen sein, um in den Genuss der verkürzten Frist zu kommen. Im Jahr 2021 war es dann mit 22.752 Verfahren erwartungsgemäß zu einem massiven Anstieg der eröffneten Verbraucherinsolvenzen um fast 110 Prozent gekommen, während im Jahr 2022 mit 19.298 Verfahren nun wieder ein Rückgang festzustellen ist.

Der starke Anstieg der Auslagen für Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter dürfte im Wesentlichen auf den sprunghaften Anstieg der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren im Jahr 2021 zurückzuführen sein, so dass mit Abklingen des oben beschriebenen Nachholeffektes insoweit wieder mit einer Normalisierung zu rechnen sein dürfte. Allerdings ist auch die durch Artikel 6 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 3256) erfolgte Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) zu beachten. Die Vergütung der Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter wurde hierbei erhöht. Gemäß § 19 Abs. 5 InsVV gilt diese Vergütungserhöhung für die seit dem 1. Januar 2021 beantragten Insolvenzverfahren, sodass die Auswirkungen dieser Erhöhungen im Haushalt nunmehr auch sichtbar werden. Zukünftig ist ein höheres Grundniveau zu erwarten.

- **Aufwandsentschädigung und Vergütung bei Vormundschaften, Pflegschaften und Betreuungen**

Haushaltsentwurf 2024:

333,9 Mio. €

Die Ausgaben haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2013	218.127.085	+15.186.036	+7,48
2014	218.978.732	+851.647	+0,39
2015	240.310.670	+21.331.938	+9,74
2016	249.722.615	+9.411.945	+3,92
2017	260.282.056	+10.559.441	+4,23
2018	265.089.375	+4.807.318	+1,85
2019	275.794.893	+10.705.518	+4,04
2020	310.045.876	+34.250.983	+12,42
2021	311.038.449	+992.573	+0,32
2022	312.129.708	+1.091.259	+0,35

Mit den Ausgaben für 2022 in Höhe von 312,1 Mio. € war ein erneuter Kostenanstieg zu verzeichnen. Dieser fiel aber im Gegensatz zu den Vorjahren sehr moderat aus. Grund für den nur moderaten Kostenanstieg dürfte sein, dass sich die Erhöhung der Vergütung der Betreuerinnen und Betreuer um durchschnittlich 17% durch das seit Sommer 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung mittlerweile im Landesjustizhaushalt voll ausgewirkt haben dürfte.

Dennoch ist mittelfristig mit einem weiteren Kostenanstieg zu rechnen, wobei die weitere Kostenentwicklung gegenwärtig nur schwer prognostizierbar ist.

Der zu erwartende Kostenanstieg beruht zum einen darauf, dass die Vergütung für die Berufs- und Vereinsbetreuerinnen und -betreuer weiter steigen dürfte. Die Kosten für die Berufsbetreuung bei den Ausgaben im Bereich Aufwandsentschädigung und Vergütung machen in diesem Bereich den allerhöchsten Anteil aus. Im Jahr 2022 betrug der Anteil rund 85 % der hier insgesamt angefallenen Ausgaben (Titel 546 53: 265,0 Mio. €). Im Falle der Mittellosigkeit der betreuten Person (in der Regel in circa 85 % aller Betreuungen) sind diese Kosten aus der Staatskasse zu finanzieren.

Obwohl die Anzahl der Betreuungen insgesamt stagniert, gehen die ehrenamtlich geführten Betreuungen weiter zurück. Dem entsprechend dürfte der Anteil der Berufsbetreuungen weiter steigen. Verantwortlich hierfür ist ein Trend zur Professionalisierung. Hintergrund ist u.a., dass die Komplexität und die Zugangshürden zu den sozialen Sicherungssystemen ständig zunehmen und sich viele Bürgerinnen und Bürger daher die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung nicht mehr zutrauen. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche durch die Betreuerin bzw. den Betreuer stellt für die betreuten Personen dabei oft eine Hauptaufgabe dar.

Auch durch die Reform des Betreuungsrechts, welche am 1. Januar 2023 in Kraft trat, ist mittelfristig mit einem Rückgang der ehrenamtlich geführten Betreuungen und mit einem weiteren Kostenanstieg zu rechnen. Seit dem 1. Januar 2023 ist das Vergütungsverbot für Betreuungsvereine aufgehoben und der bis Ende 2022 geltende Grundsatz der Nachrangigkeit der Bestellung von Vereinen ggü. der Bestellung von natürlichen Personen wurde eingeschränkt. Hierdurch steht zu befürchten, dass es vermehrt zu der Bestellung von Vereinen zulasten von ehrenamtlich geführten Betreuungen kommt, da das Interesse der Vereine an der Gewinnung von Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtlern zurückgehen wird, wenn mit eigenen Kräften eigene Einnahmen erzielt werden können.

Das Gesetz sieht zwar auch Regelungen vor, mit denen unnötige Betreuungsanordnungen zurückgedrängt werden sollen. Hintergrund ist, dass nach den Ergebnissen des vom damaligen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes ein erheblicher Anteil der Betreuungen durch die Bereitstellung vorgelagerter - niederschwelliger - Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten vermeidbar ist. Um dem zu begegnen, sind Regelungen für eine bessere Umsetzung des betreuungsrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatzes vorgesehen. Z.B. ist im Betreuungsorganisationsgesetz ein „Fallmanagement“ eingeführt worden mit dem Ziel, andere soziale Hilfe zu vermitteln, um unnötige Betreuungsanordnungen zurückzuführen. In welchem Umfang diese Regelungen dazu beitragen können, Betreuungsanordnungen und damit Vergütungsanträge von Berufsbetreuern zukünftig zurückzuführen, bleibt abzuwarten.

Eine kostendämpfende Initiative auf Landesebene ist das Werben für die Erteilung von Vorsorgevollmachten. Zu diesem Zweck bietet der unter www.betreuung.nrw.de speziell zum Betreuungsrecht eingerichtete Internetauftritt zahlreiche Informationen zu Vorsorgevollmachten. Hierüber können interessierte Bürgerinnen und Bürger auch die seitens des Ministeriums der Justiz herausgegebene Broschüre „Vorsorgevollmacht und Betreuungsrecht - Möglichkeiten der Vorsorge für den Betreuungsfall“ beziehen, die 2022 überarbeitet und neu aufgelegt wurde. Darüber hinaus informieren jeweils am ersten Donnerstag im Monat Expertinnen und Experten aus der Justiz über die Möglichkeiten der Vorsorge und zu allen Fragen rund um das Betreuungsrecht. In der Zeit von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr können Betroffene und Angehörige telefonisch direkt Fragen stellen.

Ein weiterer nicht unerheblicher Teil der Ausgaben im Bereich Aufwandsentschädigung und Vergütung bei Vormundschaften, Pflegschaften und Betreuungen ist zudem auf die Ausgaben für Vormundschaften und Pflegschaften im Minderjährigenbereich (Titel 546 55) zurückzuführen. Im Jahr 2022 ist es zwar nur zu einer moderaten Kostensteigerung (2021: 16,29 Mio. € 719,54; 2022: 16,82 Mio. €) um 3.2 % ggü. dem Vorjahr gekommen. Dennoch steht hier zu erwarten, dass die Flüchtlingszahlen - wie in den Jahren 2014 - 2016 - u.a. aufgrund der derzeitigen Kriege wieder insgesamt steigen dürften und es daher wieder vermehrt zu notwendigen Einrichtungen von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kommen wird.

Auch durch die Reform des Vormundschaftsrechts, welche wie die Reform des Bereuungsrechts ebenfalls am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, ist mittelfristig mit moderaten Kostensteigerungen zu rechnen. Die vom Jugendamt geführten Amtsvormundschaften, die für die Justiz kostenneutral sind und die circa 80 % aller Vormundschaften ausmachen, sollen zugunsten von Einzelvormundschaften zurückgeführt werden sollen, die im Fall der Mittellosigkeit des Mündels aus dem Justizhaushalt zu vergüten sind.

Ausgaben für die Versorgung und Betreuung der Gefangenen

Haushaltsentwurf 2024:

47,9 Mio. €

Die Ausgaben haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2013	33.226.186	+656.869	+2,0
2014	33.774.070	+547.884	+1,65
2015	35.229.906	+1.455.836	+4,31

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2016	36.387.908	+1.158.002	+3,29
2017	36.530.873	+142.965	+0,39
2018	37.747.804	+1.216.931	+3,33
2019	40.770.496	+3.022.691	+8,01
2020	39.005.191	-1.765.305	-4,33
2021	39.599.375	+594.184	+1,52
2022	44.699.088	+5.099.713	+12,88

Auch im Bereich der Versorgung und Betreuung der Gefangenen ist die Justiz durch das Strafvollzugsgesetz zur Leistung von Ausgaben rechtlich verpflichtet. Maßnahmen zur Begrenzung der Kosten werden unter Beachtung eines auf die soziale Integration der Straffälligen ausgerichteten Justizvollzuges ergriffen (z.B. zentrale Ausschreibungen, Begutachtung von Heil- und Kostenplänen bei der zahnärztlichen Versorgung).

- **Sonstige rechtliche Verpflichtungen**

Haushaltsentwurf 2024:

52,6 Mio. €

Auch im Übrigen sind die Ausgaben der Justiz in größerem Umfang aufgrund gesetzlicher und rechtlicher Verpflichtungen gebunden, so u.a. durch Zahlungen an externe Bildungsträger bei der Bildung von Gefangenen, Ausgaben für Rohstoffe der Arbeitsverwaltung der Justizvollzugseinrichtungen oder durch Zahlungen an IT.NRW für den Betrieb der Informationstechnik (z.B. für das automatisierte Mahnverfahren oder das elektronische Grundbuch).

- **Sog. „disponible“ Ausgaben der Hauptgruppe 5**

Haushaltsentwurf 2024:

168,8 Mio. €

Die vorgenannten Ausgaben sind zwar nicht im engeren Sinne rechtlich gebunden. Sie stellen jedoch den unabweisbaren Bedarf zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Justiz dar. Beispielhaft zu nennen sind die Aufwendungen für den Geschäftsbedarf, Bücher und juristische Fachzeitschriften, Geräte und Maschinen für den täglichen Gebrauch sowie deren Unterhaltung, Ausgaben für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten, Schadensersatzleistungen, Ausgaben für Dienstreisen, Kleinreparaturen an Dienstgebäuden und Ähnliches.

Zu diesem Ausgabenblock zählen auch die Mittel für die Fortbildung der Bediensteten. Der Großteil der Mittel wird mit rd. 2,7 Mio. € im Kapitel 04 510 Titel 525 20 veranschlagt, da der Justizakademie des Landes NRW gemeinsam mit der Fachhochschule für Rechtspflege NRW

die Durchführung des zentralen Fortbildungsprogramms für die Justizangehörigen obliegt. Die weiteren Mittel im Umfang von rd. 950.000 € sind bei den jeweiligen Fachkapiteln als sogenannte bezirkliche Fortbildungsmittel veranschlagt. Sie dienen den Mittelbehörden, Obergerichten und dem Justizvollzug dazu, behörden- oder bezirksspezifischen Fortbildungsbedarf zeitnah zu decken. Dazu gehören zum Beispiel die regelmäßigen Schulungen der Angehörigen des Justizwachmeisterdienstes in der Eigen- und Fremdsicherung, fachspezifische Schulungen etwa der Ärzte, Desinfektoren oder Kraftfahrer des Justizvollzuges, aber auch die Entsendung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter (z.B. Akademie Mont Cenis).

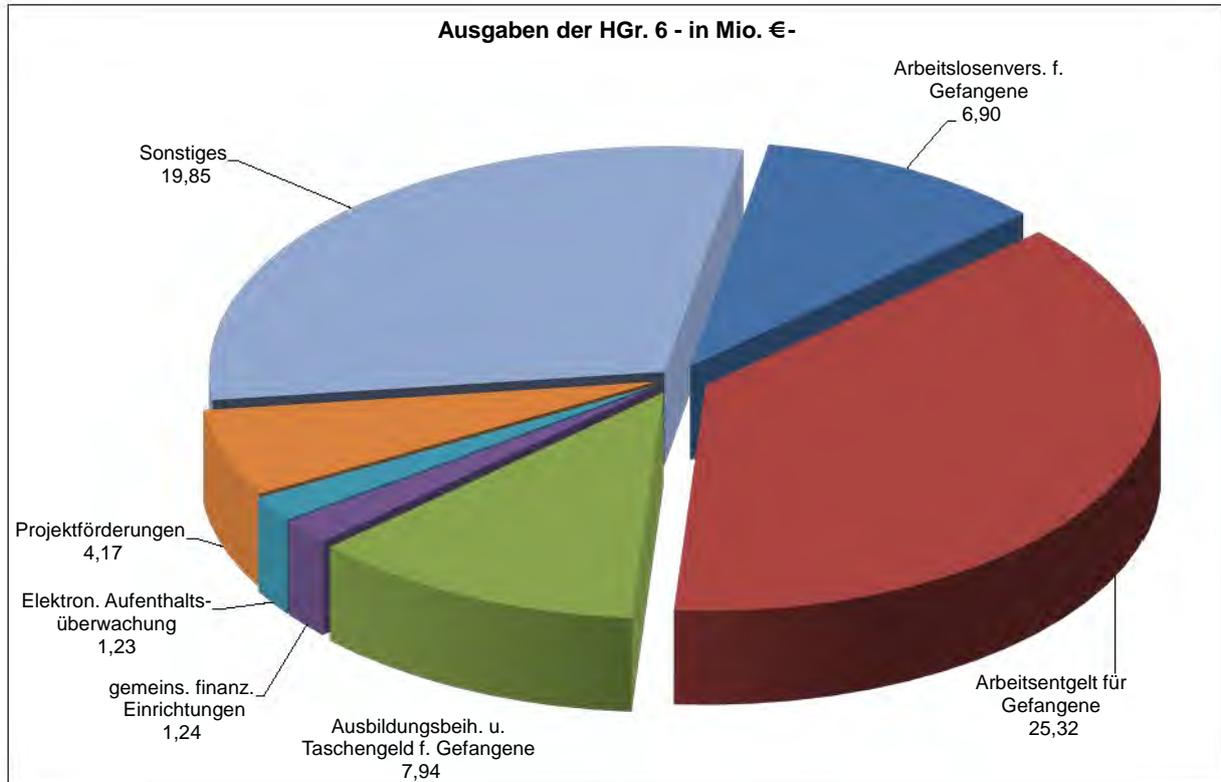
Der vorgesehene Haushaltsansatz berücksichtigt die Finanzierung der Daueraufgaben, begegnet gleichzeitig aber auch neuen Herausforderungen. Zu nennen sind hier insbesondere der kontinuierliche Fortbildungsbedarf infolge von Gesetzesänderungen und der fortschreitenden Digitalisierung der Arbeitswelt. Für die zentral organisierte Fortbildung sind hier daher Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt rd. 2,6 Mio. € veranschlagt.

Die Mittel des disponiblen Bereichs der Hauptgruppe 5 werden gegenüber dem Vorjahresansatz um rd. 33 Mio. € reduziert. Der größte Teil dieses Betrages ist mit rd. 29 Mio. € auf die Verlängerung der Optionsmöglichkeit zu § 2b UStG zurückzuführen. Eine Umsatzsteuerzahllast besteht vor diesem Hintergrund im Jahr 2024 nicht, so dass bei dem Titel 546 14 in allen Kapiteln ein Strichansatz ausgebracht wird. Des Weiteren werden die Ansätze für Corona-bedingte Krisenbewältigungsmaßnahmen gestrichen, da insoweit kein besonderer Mittelbedarf mehr besteht.

3.3 Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6)

Haushaltsentwurf 2024:

66,7 Mio. €



Der weitaus größte Teil der Mittel ist auch in der HGr. 6 durch rechtliche Verpflichtungen gebunden. Dies gilt insbesondere für die durch das Strafvollzugsgesetz vorgegebenen Leistungen für die Arbeitslosenversicherung, das Arbeitsentgelt, die Ausbildungsbeihilfe und das Taschengeld für Gefangene. Diese Bereiche machen rd. 60 % der Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse im Epl. 04 aus.

- **Forensische Ambulanz**

Mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (BGBl. I 513 - 518) sind die forensischen Ambulanzen in § 68a Absatz 7 StGB und deren Beauftragung im Rahmen von richterlichen „Therapieweisungen“ oder „Vorstellungsweisungen“ gemäß § 68b Abs. 2 S. 2 und 3 StGB zur Behandlung psychisch erkrankter Haftentlassener eingeführt worden. Mit der ambulanten Nachsorge in Form einer psychiatrischen, psycho- und sozialtherapeutischen Behandlung wird das Ziel einer deutlichen Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit verfolgt. In Nordrhein-Westfalen wurde die nachsorgende Behandlung Haftentlassener bislang im Rah-

men eines Modellprojektes durch drei Kliniken in Langenfeld, Paderborn und Bielefeld sichergestellt und soll in weiterer Umsetzung der gesetzgeberischen Vorgaben perspektivisch landesweit an neuen Standorten eingeführt werden.

- **Förderung freier Träger**

Rd. 6,3 % der Mittel der HGr. 6 entfallen auf Fördermittel. Im Einzelnen sind hier zu nennen:

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Entwurf 2024 in €
04 210	684 10	Zuwendungen an freie Träger der Straffälligenhilfe (Beratungsstellen)	1.007.000
04 210	684 11	Täter-Opfer-Ausgleich	1.233.100
04 210	684 20	Modellprojekt für die Förderung gemeinnütziger Arbeit	936.000
04 210	684 30	Zuwendungen an freie Träger für die Mitwirkung bei der Behandlung von Sexualstraftätern	916.200
04 210	684 51	Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern von Justizbediensteten	81.800
Summe			4.174.100

Auf folgende Positionen ist besonders hinzuweisen:

- **Zuwendungen an freie Träger der Straffälligenhilfe**

Aus Mitteln des Ministeriums der Justiz werden seit 1981 zentrale Beratungsstellen für Haftentlassene in freier Trägerschaft gefördert. Die Unterstützung der Strafgefangenen bzw. Haftentlassenen und ihrer Angehörigen dient der Resozialisierung mit dem Ziel der Rückfallprophylaxe und damit neben der inneren Sicherheit auch der Entlastung des Landeshaushalts. Der Haushaltsentwurf sieht daher eine Fortschreibung des Mittelansatzes in Höhe von 1.007.000 € vor.

- **Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs**

Ziel des Förderprogramms ist im Wesentlichen die Finanzierung freier Ausgleichsstellen für den Täter-Opfer-Ausgleich. Der Täter-Opfer-Ausgleich soll den mit einer Straftat verbundenen Konflikt soweit wie möglich außergerichtlich lösen. Darüber hinaus soll bei den tatverantwortlichen Personen durch Konfrontation mit den Opfern eine Normverdeutlichung erreicht werden. Mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Höhe von 1.233.100 € können jährlich etwa 4.350 Ausgleichsfälle in freier Trägerschaft und Programme zur Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs gefördert werden.

- **Modellprojekt für die Förderung gemeinnütziger Arbeit**

Seit 1984 besteht in Nordrhein-Westfalen die rechtliche Möglichkeit, bei nicht einbringbaren Geldstrafen alternativ freie Arbeit abzuleisten statt Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen. Das Ministerium der Justiz fördert seit 1997 Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft an den Standorten in Bochum, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Geldern, Köln, Münster und Wuppertal. Die Fachstellen leisten einen Beitrag zur Haftvermeidung und darüber hinaus zur sozialen und teilweise beruflichen Integration dieser oft mit zahlreichen persönlichen und finanziellen Problemen konfrontierten Menschen. Der Haushaltsentwurf sieht daher eine Fortschreibung des Mittelansatzes in Höhe von 936.000 € vor.

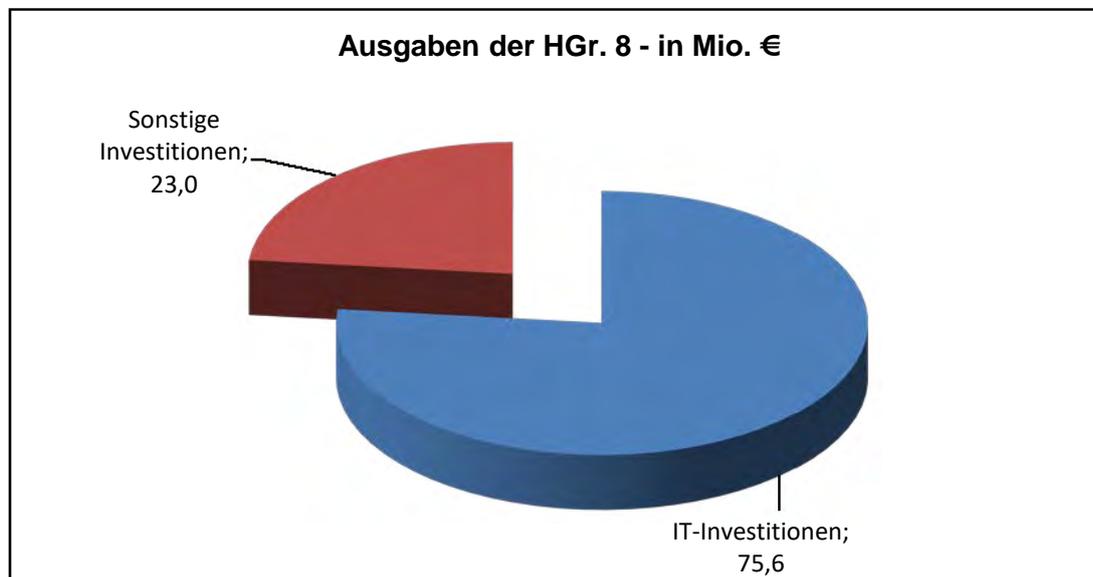
- **Therapie von Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern**

Am 1. Juni 2013 ist - den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgend - das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung in Kraft getreten. Infolge der vorhergehenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 und des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09) sowie der gesetzlichen Neuregelung werden auch in Nordrhein-Westfalen weiterhin Verurteilte trotz gutachterlich festgestellter Rückfallgefahr aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung oder Freiheitsstrafe zu entlassen sein. Der Therapiebedarf für diese und alle anderen Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern kann am Markt üblicherweise nicht gedeckt werden. Andere Kostenträger stehen regelmäßig nicht oder erst nach langwieriger Prüfung und Beantragung zur Verfügung. Der Ansatz, der der Finanzierung von Therapiemaßnahmen in freier Trägerschaft sowie im Rahmen von Bewährungs- und Führungsaufsicht dient, soll daher fortgeschrieben werden.

3.4 Sonstige Investitionen (HGr. 8)

Haushaltsentwurf 2024:

98,6 Mio. €



Der größte Teil der Investitionsmittel entfällt mit rd. 77 % auf IT-Investitionen (rd. 75,6 Mio. €). Für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte sieht der Haushaltsentwurf 2024 Investitionsmittel in Höhe von rd. 18 Mio. € vor. Für die Informationstechnik im Übrigen werden rd. 57,5 Mio. € veranschlagt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt „Informationstechnik in der Justiz“ verwiesen.

Die verbleibenden Mittel in Höhe von rd. 23,0 Mio. € werden für unabweisbar notwendige Beschaffungen (z. B. Erstausrüstungen, Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen, Ersatz für abgängiges Mobiliar, Ausstattung der Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten sowie der Bereiche für die berufliche und schulische Bildung der Gefangenen) benötigt.

4. Informationstechnik in der Justiz

4.1 Modernisierung der IT-Betriebsstrukturen

Auch mit dem Haushaltsentwurf 2024 werden die Ausgaben für die Informationstechnik in der Justiz bei zwei getrennten Titelgruppen im Kapitel 04 210 veranschlagt. Die Titelgruppe 63 enthält die Ausgaben für die Zentralisierung der Informationstechnik in einer zentralen IT-Betriebsstelle, die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) und die Einführung der elektronischen Akte (vgl. insoweit unten Nr. 4.4). Die bis einschließlich 2015 bei Kapitel 04 020 Titelgruppe 60 veranschlagten Mittel für die Informationstechnik wurden mit dem Haushalt 2016 in die neu eingerichtete Titelgruppe 64 des Kapitels 04 210 verlagert. Auch die letztgenannten Ausgaben sind weiterhin geprägt von der erforderlichen Modernisierung der IT-Betriebsstrukturen in der Justiz. Dabei ist in zunehmendem Maße den Erfahrungen aus dem Covid-19-Pandemiegeschehen, aktuell drohenden Energieengpässen und - aufgrund weltpolitischer Krisen - zunehmenden Bedrohungsrisiken Rechnung zu tragen. Die Modernisierung der IT muss daher flexibles, möglichst ortsunabhängiges Arbeiten und Aus- sowie Fortbilden ermöglichen, in Bezug auf nicht mehr unwahrscheinliche, flächendeckende Stromausfälle gehärtet und gegen externe Angriffe bestmöglich geschützt werden. Neben diesen zusätzlichen Anforderungen treiben auch die Störung von etablierten Lieferketten sowie die Inflation die Kosten für die Digitalisierung und Modernisierung der Justiz-IT in die Höhe.

Der Zeitplan für die IT-Zentralisierung, die Eröffnung des ERV und die Einführung der eAkte wird dabei im Wesentlichen durch die folgenden Umstände bestimmt:

Durch das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013“ (eJustice-Gesetz), das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017“ sowie das „Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsverordnung (EuKoPfVODG) vom 21. November 2016“ wurde der elektronische Rechtsverkehr ab dem 1. Januar 2018 kraft Gesetzes bundesweit flächendeckend eröffnet. Er betrifft alle Gerichte und nahezu alle Verfahrensarten, die Staatsanwaltschaften und die Kommunikation mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern.

Seit dem 1. Januar 2022 ist der elektronische Rechtsverkehr für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen

Rechts kraft Gesetzes verpflichtend. Seither dürfen die genannten professionellen Kommunikationspartnerinnen und -partner nur noch elektronisch mit der Justiz kommunizieren. Pro Monat sind inzwischen mehr als 2,5 Mio. elektronische Nachrichten von der Justiz-IT zu verarbeiten, Tendenz steigend. Vor diesem Hintergrund ist die für den ERV benötigte Hard- und Softwarelandschaft kontinuierlich auszubauen und – angesichts der zentralen Bedeutung des ERV – redundant auszugestalten. Weiter sind medienbruchbedingte Mehraufwände - insbesondere das Ausdrucken zahlloser elektronischer Eingänge – durch die forciert fortgesetzte Umstellung auf die (führende) elektronische Aktenführung zu vermeiden. Deshalb ist die elektronische Akte bereits in vielen Fachbereichen eingeführt und soll die Einführung möglichst zügig fortgesetzt werden. Entsprechend muss weiter massiv in die insoweit notwendige Datenverarbeitungsinfrastruktur und -dienstleistungen sowie in die darüber hinaus für die elektronische Aktenbearbeitung benötigte Hardware investiert werden. Das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ vom 5. Juli 2017 begründet insoweit eine gesetzliche Verpflichtung zur flächendeckenden elektronischen Aktenführung in allen Verfahren und Gerichtsbarkeiten spätestens ab dem 1. Januar 2026.

Die gesetzlich vorgegebene Eröffnung des ERV und die Einführung der elektronischen Akte (eAkte) erfordern im Übrigen die Zentralisierung der Informationstechnik in der Justiz in Nordrhein-Westfalen. Die insoweit notwendigen Umstrukturierungs- und Reorganisationsmaßnahmen werden auch im Haushaltsjahr 2024 fortgesetzt.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung steht auch der Justizvollzug vor gravierenden Herausforderungen. Die Digitalisierung des Justizvollzuges ist verbunden mit einer erheblichen und steigenden Komplexität, großen Projekten, wachsender Infrastruktur sowie ansteigender Nutzung durch bisherige und neu hinzukommende Anwenderinnen und Anwender. Und daher wird die Digitalisierung auch im Justizvollzug intensiv verfolgt. So befasst sich das Ministerium der Justiz länderübergreifend federführend mit dem Thema „elektronische Gefangenepersonalakte“ (eGPA) aufgrund von Beschlüssen der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) und deren Arbeitsgruppe „Sachkommission für Informationstechnik im Justizvollzug“ (Sachkommission), in der Nordrhein-Westfalen den Vorsitz hat.

Hierbei handelt es sich um das derzeit mit Abstand größte und umfassendste IT-Projekt im Justizvollzug. Der Justizvollzug soll insgesamt und systematisch eine vollwertige Integration in die IT-Landschaft der Justiz nicht nur von Nordrhein-Westfalen, sondern bundesweit erfahren.

Daneben wird die für den Justizvollzug wichtigste Fachanwendung „BASIS-Web“ in den zentralen Betrieb überführt und modernisiert. BASIS-Web wird federführend von NRW betreut und in einem Verbund zahlreicher Bundesländer sowie dem Großherzogtum Luxemburg eingesetzt. Die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer beläuft sich in NRW auf ca. 9.000, länderübergreifend auf sogar 18.000. Die Fachanwendung wird rund um die Uhr in allen Bereichen von Vollzugsanstalten genutzt. Durch die Maßnahmen wird die Zukunftsfähigkeit, Bedienungsfreundlichkeit und Sicherheit maßgeblich erhöht.

Vor dem Hintergrund knapper Finanz- und Personalressourcen kommt dem effizienten und wirtschaftlichen Einsatz der Informationstechnik zur Unterstützung der Geschäftsprozesse in der Justiz eine immer größer werdende Bedeutung zu. Daher ist über die IT-Zentralisierung hinaus die Einführung einer soliden Kunden- und Serviceorientierung der zentrale Dreh- und Angelpunkt, um diese Ziele zu erreichen. Nur auf diese Weise können das vorhandene hohe Effizienzniveau, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Informationstechnik in der Justiz gehalten werden.

4.2 Ausgabenschwerpunkte bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64

Die im Haushaltsentwurf 2024 bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64 veranschlagten Ausgaben für Informationstechnik sind schwerpunktmäßig vorgesehen für

- **Investitionen** im Bereich der IT-Infrastruktur (aktive und passive Netzkomponenten, mobile Rechensysteme (Notebooks, Convertibles, Tablet-PCs), Standardbüro- und Kommunikationssoftware pp.),
- den **Rechenzentrumsbetrieb** bei IT.NRW (u. a. Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder, zentral betriebenes Fachverfahren für den ambulanten Sozialen Dienst NRW, Automatisiertes Mahnverfahren, Justizkostenverfahren JUKOS, elektronische Registerführung und elektronisches Grundbuch, Videokonferenzlösungen pp.),
- die **Sicherstellung** des laufenden IT-Betriebes (u. a. Verbrauchsmaterialien, Leitungskosten, Kosten des Servicedienstleisters IT.NRW für den Betrieb des Technischen Betriebszentrums (zentrale Serverüberwachung), Softwarepflege, Betrieb der zentralen Exchange- und Faxinfrastruktur),
- den weiteren **Ausbau** der Infrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr (u. a. Public Key Infrastructure, elektronische Postfächer, zentraler Posteingang in der Justiz, Formularserver, erforderliche Softwareanpassungen in mehr als 40 Verfahrenslösungen),

- die **Entwicklung** eines einheitlichen bundesweiten Fachverfahrens, das beginnend mit dem Zivilbereich sukzessive alle Fachbereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Fachgerichte abdecken soll,
- die **Weiterentwicklung** der Software zur elektronischen Führung des Handelsregisters, des Datenbankgrundbuchs zur Bearbeitung der Mahnsachen in Entwicklungsverbänden mit den Bundesländern und ggf. der Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben zur elektronischen Verfahrensführung in Insolvenzsachen,
- die **weitere Ertüchtigung von Sitzungssälen** mit technischer Ausstattung zur Durchführung von sog. Videoverhandlungen, d.h. solchen Terminen an denen zumindest ein Beteiligter/eine Beteiligte von einem anderen Ort an der Sitzung per Bild- und Tonübertragung teilnehmen kann.
- die Modernisierung von bestehenden analogen Telefonanlagen und Einrichtung moderner **VoIP-Technik** unter Berücksichtigung der Abkündigung veralteter ISDN-Technik durch die Netzprovider.
- Entwicklung und Einführung einer **länderübergreifenden elektronischen Gefangenepersonalakte (eGPA)** samt Konvergenz der Fachverfahren, ganzheitlicher Koordination, geeigneter Systemarchitektur und eindeutig definierter Systemschnittstellen.
- Zentralisierung der Fachanwendung BASIS-Web zur Verbesserung, Modernisierung und Professionalisierung der grundlegenden Betriebsinfrastruktur sowie Erhöhung der Sicherheit sowie Modernisierung der Fachanwendung BASIS-Web im Wege eines Re-Designs und Portierung des Front-End zu einer Webtechnologie.

Der Haushaltsentwurf weist für das Haushaltsjahr 2024 in der Titelgruppe 64 Ausgaben in Höhe von rd. 150,2 Mio. € aus.

4.3 Ausgaben im Rahmen der EU-Projekte / "Europäisches Justizportal"

In den vergangenen Jahren wurde durch ein europäisches Konsortium unter der Leitung des Ministeriums der Justiz des Landes NRW der Aufbau und Betrieb einer europaweiten Basisinfrastruktur für den Datenaustausch im Justizbereich unter der Bezeichnung e-CODEX entwickelt. Die Pflege dieser e-CODEX-Infrastruktur wird bzw. wurde über die EU-Projekte Me-CODEX, Me-CODEX II (beide abgeschlossen) sowie Me-CODEX III gefördert. Durch die mittlerweile erlassene „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-CODEX) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726“ VO (EU) 850/2022 wurde eine Rechtsgrundlage für den dauerhaften Einsatz dieser Technologie geschaffen. Daneben beteiligte bzw. be-

teilt sich das Land an weiteren Teilprojekten. So werden bzw. wurden EU-Projekte zum Aufbau einer Europäischen Gerichtsdatenbank durchgeführt (im Zivilbereich: Projekte Court Database I und II, jeweils abgeschlossen; im Strafbereich: Projekt Criminal Court Database, ebenfalls abgeschlossen). In einem weiteren EU-Projekt erfolgte die Erweiterung des Einsatzes der e-CODEX-Infrastruktur in den Teilnehmerländern auf die Bereiche der sog. Small-Claims-Verfahren und des europäischen Mahnverfahrens (e-CODEX PLUS, abgeschlossen). Es wurde eine technische Lösung zum Austausch von Europäischen Ermittlungsersuchen (European Investigation Orders – EIO) und sog. Anfragen der „kleinen Rechtshilfe“ (Mutual Legal Assistance – MLA) entwickelt (Projekt EXEC, abgeschlossen) sowie ein Konzept zum Austausch von digitalen Beweismitteln in den vorgenannten Verfahren erstellt (Projekt Evidence2e-CODEX, abgeschlossen). In dem EU-Projekt EXEC II wurden die Projekte EXEC und Evidence2e-CODEX fortgeführt (ebenfalls abgeschlossen). Aktuell erfolgt eine Teilnahme an dem Projekt „Simplifying Cross-Border Judicial Videoconferencing in Europe“ - „SimpliVi“, das vom österreichischen Justizministerium geleitet wird. Ziel des Projektes ist es, bestehende Hürden bei der Durchführung grenzüberschreitender Videokonferenzen zwischen den Gerichten im Rahmen der Rechtshilfe zu erfassen und durch Vorschläge zur Vereinheitlichung abzubauen. Dabei soll der e-CODEX-Standard genutzt werden, um die erforderlichen Metadaten zur Durchführung einer Videokonferenz zu übermitteln. Die Videokonferenz selbst soll weiterhin über die bekannten Kanäle erfolgen.

Die genannten Projekte bzw. Teilprojekte werden bzw. wurden in unterschiedlichem Umfang aus den Haushalten 2007 bis 2013, 2014 bis 2020 und 2021 bis 2027 der Europäischen Union finanziell gefördert; die bei NRW verbleibenden Kosten wurden bzw. werden jeweils auf den Bund und die Länder umgelegt.

Die haushaltswirksame Abrechnung der Projekte erfolgt regelmäßig erst in den auf das Ende der Projektlaufzeit folgenden Jahren, sodass für die Haushaltsplanung 2024 folgende Projekte (noch) relevant sind bzw. sein können:

- Me-Codex II, Laufzeit bis November 2021, Fördersumme gesamt rd. 3 Mio. €
- Me-CODEX III, Laufzeit bis Ende März 2024, Fördersumme gesamt rd. 3 Mio. €
- EXEC II (Übermittlung von Rechtshilfeersuchen und Beweismitteln), Laufzeit zwei Jahre bis September 2022, Fördersumme gesamt rd. 2,6 Mio. €
- CCDB (Criminal Court Database), Laufzeit: 18 Monate bis Juli 2022, Fördersumme gesamt rd. 1,2 Mio. €

- SimpliVi, Laufzeit: 24 Monate, geplant ab April 2023; Fördersumme gesamt: rd.0,7 Mio €

Die Projektkosten werden von der EU in einer Höhe von bis zu 100 % erstattet. Durch die Beteiligung an den Projekten konnten und können Einsparungen bei landeseigenen Entwicklungen in diesen Bereichen erzielt werden. Außerdem entstehen Effizienzvorteile durch die frühzeitige Mitwirkung bei der Erarbeitung künftiger (technischer) Standards, wodurch positive Kosteneffekte erzielt werden.

Aufgrund der noch nicht konkret feststehenden Höhe der EU-Förderung ist im Rahmen des Haushaltsentwurfs auch für das Haushaltsjahr 2024 bei der für diese Verwendung eingerichteten Titelgruppe 62 ein Strichansatz vorgesehen.

4.4 ERV-Programm (Kapitel 04 210 Titelgruppe 63)

Das ERV-Programm (Programm eJustice) steht für die vollständige Digitalisierung der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen und setzt sich aus den drei zentralen Bereichen:

- IT-Zentralisierung aller Gerichte und Behörden im Geschäftsbereich der Justiz,
- Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und
- Einführung der elektronischen Akte

zusammen.

Die Umsetzung des Programms eJustice bedeutet für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen die größte technische und organisatorische Änderung seit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung. Es wurden sukzessive 226 Gerichte und Behörden erfolgreich in die zentrale IT-Betriebsstelle der Justiz überführt und es wird – in großen Teilen parallel – bei diesen Gerichten und Behörden der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenbearbeitung eingeführt. Hiervon sind rund 25.000 Bildschirmarbeitsplätze betroffen.

Um dies erfolgreich und im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen (vgl. 4.1) umzusetzen und dabei in der Übergangsphase eine leistungsfähige Justiz aufrecht zu erhalten, sind vielfältige und umfangreiche Maßnahmen erforderlich, die bereits begonnen wurden und in den kommenden Jahren fortzusetzen sind.

Die mit der Fortsetzung der schrittweisen Umsetzung dieser Projekte im Haushaltsjahr 2024 verbundenen Kosten sind im Haushaltsentwurf bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 63 veranschlagt und entfallen schwerpunktmäßig auf folgende Maßnahmen:

I. Einrichtung und Betrieb einer zentralen IT-Betriebsstelle der Justiz

Die Fortführung der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte erfordert die Schaffung der hierfür notwendigen technischen Voraussetzungen innerhalb der zentralen IT-Betriebsstelle der Justiz für rd. 25.000 Bildschirmarbeitsplätze. Durch die Einführung der elektronischen Akte an immer mehr Justizbehörden erhöhen sich dabei die Anforderungen an die organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Datenschutz, zur Datensicherheit – insbesondere angesichts der aktuellen weltpolitischen Krisenlage –, zur zuverlässigen und revisionssicheren Ablage von Dokumenten, zur Realisierung von Zugriffsrechten sowie zur Ausfallsicherheit und Suche in großen Daten- und Dokumentenmengen. Die um die E-Akte erweiterte IT-Funktionalität der Justiz muss nach Sicherheitsmaßstäben bereitgestellt werden, die nur ein zentraler IT-Betrieb ermöglichen kann. Dieser konnte inzwischen nach ISO/IEC 27001:2013 sicherheitszertifiziert werden. Die Umsetzung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Informationssicherheit des Rechenzentrumsbetriebs ist im Rahmen jährlicher Rezertifizierungen zu belegen. Gleichzeitig sind moderne IT-Betriebs- und Bereitstellungsprozesse zu realisieren und immer wieder an die mit zunehmender Digitalisierung aller Arbeitsschritte in der Justiz steigenden technischen Anforderungen anzupassen sowie an allen kritischen Stellen redundant auszugestalten. Die Sicherheit und Verfügbarkeit der Justiz-IT ist umfassend zu überwachen, um bei Bedarf rechtzeitig gegenzusteuern zu können. Die kontinuierlich steigenden Bedarfe betreffen nicht nur die Technik in der Zentralen Betriebsstelle, sondern auch die Bandbreite ihres Anschlusses an das LVN sowie die LVN-Anschlüsse aller Justizbehörden, die sukzessive weiter zu erhöhen sind.

Bereitstellung einer elektronischen Aktenbearbeitung

Die Justiz hat bereits in der Vergangenheit entscheidende Schritte unternommen, um auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte vorbereitet zu sein. Ausgangspunkt war die Entwicklung eines Prototyps einer ergonomischen elektronischen Akte („e²A“). Damit konnte die Basis für eine durchgreifende und nutzerbezogene Aktenbearbeitung geschaffen werden. Die Software e²A ist auch im Haushaltsjahr 2024 unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Pilotbetrieb bei unterschiedlichen Justizbehörden fortzuentwickeln und funktional zu erweitern. Zugleich sind die vorhandenen IT-Fachverfahren der Justiz anzupassen, um elektronische Ein- und Ausgänge im Zusammenspiel mit einer elektronischen Akte und einer integrierten elektronischen Vorgangssteuerung verarbeiten zu

können. Darüber hinaus ist durch eine Weiterentwicklung auf der Basis serviceorientierter Architekturen eine weitgehende Automatisierung geeigneter Geschäftsprozesse zu ermöglichen. Aus wirtschaftlichen Gründen und im Hinblick auf die organisatorischen Konsequenzen des Gesetzes erfolgt die Entwicklung im Rahmen einer länderübergreifenden Zusammenarbeit.

Der für Papiereingänge notwendige Medientransfer erfordert den Einsatz von Scannern. Dokumente sind für die Postverteilung und die Suche mit einer Texterkennungssoftware (OCR = Optical Character Recognition) in durchsuchbare Dokumente umzuwandeln. Ferner bedarf es eines IT-Systems zur Steuerung der verschiedenen Kommunikationskanäle und der für Postaus- und -eingänge notwendigen automatischen Bearbeitungsschritte (Zusammenführung, Konvertierung in ein einheitliches und durchsuchbares Format, automatisierte Zuordnung und Absenden von Dokumenten).

II. Arbeitsplatzausstattung

Die durchgängige Nutzung führender elektronischer Akten bedingt eine angepasste erweiterte Ausstattung der Hardware am Büro- sowie Heimarbeitsplatz. Für die Bearbeitung elektronischer Akten sind größere Anzeigeflächen auf Bildschirmen und - zur Anbringung notwendiger elektronisch qualifizierter Signaturen - Signaturkarten und -lesegeräte erforderlich. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind zur Arbeit am heimischen Arbeitsplatz geeignete mobile Geräte zur Verfügung zu stellen. Es bedarf zudem der Bereitstellung eines gesicherten Zugangs über das Weitverkehrsnetz, um die in der zentralen IT-Betriebsstelle der Justiz gespeicherten Dokumente auch außerhalb der Diensträume aufrufen und bearbeiten zu können. Um die Flexibilität und Attraktivität der Justiz als Arbeitgeberin weiter zu fördern, wird bis zum 31.12.2025 angestrebt, allen Justizmitarbeiterinnen und Justizmitarbeitern mobiles Arbeiten zu ermöglichen, soweit es die fachlichen Anforderungen des jeweiligen Aufgabenbereiches zulassen. Hierfür bedarf es ergänzender IT-Ausstattung insbesondere mit mobilen Endgeräten.

Parallel zu und in Ergänzung der Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen wird außerdem im Projekt Polizei Justiz Plattform der effiziente Umgang mit digitalen Beweismitteln bzw. Massendaten behandelt. Eine gemeinsame Datenhaltung soll die unnötige Doppelung und Versendung großer Datenmengen vermeiden und den Verfahrensbeteiligten einfachen Zugriff auf vorhandene Beweismittel ermöglichen. Zu diesem Zweck soll die bereits auf Polizeiseite bestehende und genutzte Plattform HiPoS ausgebaut und für die Justiz nutzbar gemacht werden. Das Projekt steht aktuell noch am Anfang und soll 2024 mit dem ersten Anwendungsfall pilotiert werden. Die weitere Entwicklung und der Flächenausbau sind bis mindestens Ende 2025 geplant.

III. Ertüchtigung der Sitzungssäle

Die rd. 1.400 Sitzungssäle und die hierzu gehörenden 500 Beratungszimmer der Justiz sind für die Durchführung von Verhandlungen unter Nutzung elektronischer Akten entsprechend dem Projektfortschritt zu ertüchtigen. Es bedarf insoweit ergänzender IT-Ausstattung und der Bereitstellung der hierfür erforderlichen IT-Infrastruktur.

IV. Qualifizierung

Die Anwenderinnen und Anwender sind für den Umgang mit elektronischen Akten zu qualifizieren.

Der Haushaltsentwurf weist für das Haushaltsjahr 2024 in der Titelgruppe 63 insgesamt Ausgaben in Höhe von rd. 40,4 Mio. € aus.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln

I. Ministerium (Kapitel 04 010)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 010	Bezeichnung	Entwurf 2024 (in TEUR)	Haushaltsplan 2023 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	8.519,1	8.725,6	-206,5	-2,4
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	2.667,9	2.688,9	-21,0	-0,8
HGr. 7	Bauinvestitionen	-	-	-	-
HGr. 8	Sonstige Investitionen	41,7	30,0	+11,7	+39,0
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-	-	-	-
Summe		11.228,7	11.444,5	-215,8	-1,9

1.1 Titel 526 10 (Kosten der Erfassung und Erforschung von Rechtstatsachen)

Die Justizforschung dient der Überprüfung und Optimierung meist neuer Maßnahmen. Zur dauerhaften Einführung sollen nur solche Projekte gelangen, deren Mehrwert in einer wissenschaftlichen Evaluation belegt werden kann.

Der Haushaltsentwurf sieht Mittel in Höhe von 160.000 Euro und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 120.000 Euro mit nachfolgenden Fälligkeiten vor:

2025:	20.000 €
2026:	40.000 €
2027:	60.000 €

1.2 Titel 539 00 (Durchführung der Ferienpraxis und Rechtskundeunterricht an Schulen)

Die Justiz NRW ist bestrebt, das Rechtskundeangebot auf alle Schulformen und möglichst flächendeckend auszudehnen. Dabei sollen auch Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe (in den 3. und 4. Klassen der Grundschulen) im Rahmen freiwilliger Rechtskudearbeitsgemeinschaften an die Grundsätze und Werte des Rechtsstaates herangeführt werden, so dass die bereits frühzeitig erworbenen Kenntnisse anschließend verstetigt und ausgebaut werden

können. Hierfür wurden Unterrichtsmaterialien (z.B. Leitfaden, Kopiervorlagen, weitere Medien) entwickelt, die vervielfältigt werden sollen.

Auch im Bereich der Sekundarstufe I sollen die Arbeitsgemeinschaften fortgeführt und ausgeweitet sowie Giveaways entwickelt werden, die an die Kampagne der Nachwuchsgewinnung angepasst sind.

Schließlich wird auch die im Jahr 2016 im Rahmen der Integrationsmaßnahmen der Landesregierung ergriffene Initiative der Justiz, „Basiskurse Rechtskunde für jugendliche Geflüchtete“ anzubieten, fortgesetzt.

Weitere Ausgaben für den Rechtskundeunterricht sind bei Kapitel 04 210 Titel 539 00 und bei Kapitel 04 510 Titel 539 00 veranschlagt.

Insgesamt sind bei Kapitel 04 010 Titel 539 00 Haushaltsmittel in Höhe von 200.000 € vorgesehen. Weitere Ausgaben für den Rechtskundeunterricht sind bei Kapitel 04 210 Titel 539 00 und bei Kapitel 04 510 Titel 539 00 veranschlagt.

1.3 Kapitel 04 010 Titel 546 10 (Nachwuchswerbung)

Der sich durch altersbedingte Abgänge und Sondereffekte ergebende Personalbedarf ist gleichbleibend hoch. Beim Wettbewerb um die besten Köpfe muss die Justiz zur Sicherstellung einer qualifizierten und stabilen Personaldecke mithalten können und die immer härter umkämpfte Zielgruppe von ca. 5,3 Mio. Menschen (15 – 39-Jährige) erreichen. Es ist daher weiter dringend erforderlich, den in 2019 eingeleiteten Prozess konsequent fortzusetzen und kontinuierlich zu erneuern.

Eine besondere Herausforderung besteht in der Steigerung der Bekanntheit der Justiz als Arbeitgeberin für die insgesamt - der Öffentlichkeit zumeist unbekannt - 28 Berufe. Es wird daher noch mehr darauf ankommen, die Arbeitgeberin „Justiz“ öffentlichkeitswirksam zu positionieren. Im Ministerium steht folglich das in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes und insbesondere in der Wirtschaft längst übliche Employer Branding im Fokus.

Der Haushaltsplan sieht einen Ansatz in Höhe von 1.119.700 Euro vor.

Weitere Ausgaben für die Nachwuchswerbung sind bei den Kapiteln 04 210, 04 215, 04 220, 04 230, 04 240, 04 250 sowie 04 410 veranschlagt.

1.5 Titel 631 00 (Kostenausgleich für Verfahren vor dem EGMR)

Die Grundlage für die Zahlungsverpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Verhältnis zum Bund bei Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland findet sich in § 4 des Gesetzes zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzung von supranationalen und völkerrechtlichen Verpflichtungen vom 5. September 2006 (LastG). Erfolgt die Verurteilung wegen einer Verletzung von Verpflichtungen durch die Gerichte, ist ausweislich § 4 Abs. 1 LastG für die Lastenzuordnung das Gericht der Instanz maßgeblich, das die beanstandete Entscheidung getroffen hat. Hat ein Gericht des Bundes die Entscheidung des Gerichts eines Landes bestätigt, tragen der Bund und das betroffene Land die Lasten je zur Hälfte. Bei Verurteilungen wegen überlanger Verfahrensdauer und Anhängigkeit sowohl bei Gerichten des Bundes als auch eines Landes werden die Lasten nach § 4 Abs. 2 LastG im Verhältnis der Anteile der beteiligten Gerichte an der Verfahrensdauer getragen.

Nach Einführung innerstaatlicher Rechtsbehelfe dürften Verurteilungen wegen überlanger Verfahrensdauer in Zukunft allenfalls in seltenen Ausnahmefällen zu erwarten sein. Soweit Individualbeschwerden betroffen sind, die keine überlange Verfahrensdauer zum Gegenstand haben, erweist sich die Prognostizierung der weiteren Ausgaben hingegen als schwierig. Die nordrhein-westfälischen Ausgaben für den Kostenausgleich für Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) haben in den letzten Jahren stark geschwankt. Hinzu kommt, dass der Bund bei Verurteilungen durch den Gerichtshof zur Zahlung einer Entschädigung oder bei vergleichsweise durch den Bund zugesagten Entschädigungsbeträgen die Beträge in der Regel auslegt und das Land sodann auffordert, den Länderanteil zu erstatten. Bei der Zuleitung des Erstattungsbegehrens durch den Bund kommt es zum Teil zu Verzögerungen von mehr als einem Jahr (gerechnet ab dem Datum der Entscheidung des EGMR).

Trotz der bestehenden Prognoseschwierigkeiten ist für die letzten fünf Jahre festzustellen, dass die tatsächlichen Ausgaben durch den ursprünglichen Haushaltsansatz von 64.000 Euro abgedeckt worden sind. Deshalb sieht der Haushaltsentwurf - in Fortschreibung der Ansätze des Jahres 2023 - für das Jahr 2024 Mittel in Höhe von 64.000 Euro vor.

1.6 Titel 632 40 (Anteil des Landes an den Kosten der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter)

Durch Staatsvertrag der Länder wurde die Länderkommission zur Verhütung von Folter eingerichtet, die gemeinsam mit der Bundesstelle die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter bildet. In der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder vom 24. Juni 2010 über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter wurde die Zusammenarbeit der Bundesstelle und der Länderkommission geregelt. Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung durfte der Finanzbedarf der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter jährlich maximal 300.000 Euro betragen. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von maximal 100.000 Euro auf die Bundesstelle, der aus dem Haushalt des Bundes getragen wird, und ein Betrag in Höhe von maximal 200.000 Euro auf die Länderkommission, der aus den Haushalten der Länder getragen wird. Die Aufteilung des jeweils auf die Länder entfallenden Anteils erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

Die finanzielle Ausstattung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter war seit deren Bestehen von verschiedenen Seiten - auch auf internationaler Ebene - kritisiert worden. Auf der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Ostseebad Binz am 25. und 26. Juni 2014 war deshalb beschlossen worden, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2015 der auf die Länder entfallende Kostenanteil max. 360.000 Euro beträgt.

Durch Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 7. November 2019 wurde das Budget der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ab dem Haushaltsjahr 2020 unter Beteiligung des Bundes von derzeit 540.000 Euro um 100.000 Euro auf zukünftig 640.000 Euro im Jahr erhöht. Der Länderanteil beträgt damit seit 2020 insgesamt 426.700 Euro. Vor diesem Hintergrund sieht der Haushaltsentwurf für das Jahr 2024 zur Sicherstellung des NRW-Anteils - wie im Vorjahr - einen Haushaltsansatz in Höhe von 94.000 Euro vor.

1.7 Titel 687 00 (Anteil des Landes an den Kosten des Büros für Euregionale Zusammenarbeit in Maastricht)

Im Jahr 2004 hat das Büro für Euregionale Zusammenarbeit (niederländisch: Bureau Euregionale Samenwerking – BES) offiziell seine Tätigkeit aufgenommen. Ziel des organisatorisch als eigene Einheit konzipierten, personell und finanziell bei der Staatsanwaltschaft Maastricht angesiedelten BES ist es, die Strafverfolgung in der durch hohe Bevölkerungsdichte und große Wirtschaftskraft, aber auch durch gestiegene grenzüberschreitende Kriminalität geprägten EUREGIO zu verbessern, zu erleichtern und zu beschleunigen sowie – vor allem – eine an

gemeinsamen Zielen orientierte Strafverfolgung zu institutionalisieren. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus Deutschland, den Niederlanden und Belgien sollen sich bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität gegenseitig unterstützen.

Die Einrichtung, die durch das Land Nordrhein-Westfalen seit dem 01. Oktober 2008 durch die Abordnung einer Verbindungsstaatsanwältin, eines Verbindungsstaatsanwalts unterstützt wird, hat sich aus fachlicher Sicht bewährt. Nach einhelliger Auffassung in Fachkreisen konnte die sonst ausgesprochen langsame und schwerfällige Rechtshilfe-Zusammenarbeit mit den beiden Staaten durch die Tätigkeit der Verbindungsbeamtin, des Verbindungsbeamten des BES wesentlich erleichtert und beschleunigt werden. Angesichts dessen sind der Fortbestand der Einrichtung und die weitere Entsendung geboten. Nordrhein-Westfalen beteiligt sich seit einigen Jahren an den Personalkosten im Unterstützungsbereich sowie an den Sachkosten des BES. Der Haushaltsentwurf 2024 sieht zur Finanzierung des nordrhein-westfälischen Anteils - wie im Vorjahr - einen Ansatz von 80.000 € vor.

1.8 Titel 632 51 (Anteil des Landes an den Kosten des Betriebs und der Nutzung eines Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie an den Kosten der gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder)

Der Haushaltsentwurf 2024 enthält erneut Mittel für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) nach § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB. Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung hat die Bereitstellung und den Betrieb eines länderübergreifend genutzten Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen. Zur Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf der Grundlage des § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB wurde darüber hinaus in Hessen eine länderübergreifende Überwachungsstelle eingerichtet, die eingehende Systemmeldungen entgegennimmt und im Hinblick auf notwendige Maßnahmen der Führungsaufsicht oder der Gefahrenabwehr bewertet. Bei Kapitel 04 010 Titel 632 51 sind für das Jahr 2024 Haushaltsmittel in Höhe von 1.234.900 Euro veranschlagt. Der Ansatz trifft Vorsorge für eine Erhöhung des NRW-Anteils durch eine Erhöhung der Kosten des bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) betriebenen Gesamtsystems EAÜ.

2. Personalhaushalt

Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2024	2023	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	131	86	33	8	258	249	+9
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2	20	29	2	53	52	+1
Zwischensumme	133	106	62	10	311	301	+10
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte	1	3	2		6	12	-6
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	134	109	64	10	317	313	+ 4
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggf. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

II. Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 04 020)

Sachhaushalt

Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 020	Bezeichnung	Entwurf 2024 (in TEUR)	Haushaltsplan 2023 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	-	-	-	-
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	-	-	-	-
HGr. 7	Bauinvestitionen	-	-	-	-
HGr. 8	Sonstige Investitionen	-	-	-	-
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-21.004,3	-19.059,7	-1.944,6	+10,2
Summe		-21.004,3	-19.059,7	-1.944,6	+10,2

Im Zuge der Einführung von EPOS.NRW besteht die grundsätzliche Vorgabe, sämtliche Mittel in die Fachkapitel umzusetzen. Im Kapitel 04 020 sollen lediglich Globale Minderausgaben verbleiben.

III. Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Kapitel 04 210)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 210	Bezeichnung	Entwurf 2024 (in TEUR)	Haushaltsplan 2023 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.200.005,0	1.269.580,3	-69.575,3	-5,5
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	5.136,1	5.136,1	-	-
HGr. 7	Bauinvestitionen	8.278,0	8.321,8	-43,8	-0,5
HGr. 8	Sonstige Investitionen	79.191,6	65.526,5	+13.665,1	+20,9
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-3.077,8	-3.077,8	-	-
Summe		1.289.532,9	1.345.486,9	-55.954,0	-4,2

1.2 HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Wegen der Entwicklung der Auslagen in Rechtssachen und der Vergütungen für Betreuerinnen und Betreuer wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. III. Nr. 3.2 verwiesen.

1.2.1 Kapitel 04 210 Titel 525 01 (Ausbildung der Bediensteten)

Dieser Titel weist die Haushaltsmittel (rd. 3,4 Mio. €) für die Ausbildung des Personals in allen Laufbahngruppen aus. Veranschlagt sind auch die Reisekosten und Trennungentschädigungen, die im Rahmen der Ausbildung zu zahlen sind. Die Ansatzserhöhung ist der Ausbildungs-offensive geschuldet.

1.2.2 Kapitel 04 210 Titel 539 00 (Durchführung der praktischen Studienzeit und Rechtskundeunterricht an Schulen)

Die Justiz NRW bietet den nordrhein-westfälischen Schulen die Durchführung mehrstündiger Rechtskunde-Arbeitsgemeinschaften an, die den Schülerinnen und Schülern elementare Grundlagen des Zusammenlebens vermitteln. Als Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter werden Juristinnen und Juristen (Richterinnen, Richter, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Rechtspflegerinnen, Rechtspfleger usw.) eingesetzt. Angesichts des nachlassenden Vertrauens in den Rechtsstaat haben diese Rechtskundeangebote weiter an Bedeutung gewonnen. Zudem soll das Rechtskundeangebot sukzessive auf alle Schulformen in Nordrhein-Westfalen, insgesamt rund 5.000 Schulen, ausgeweitet werden.

Der in Höhe von 830.000 € fortgeschriebene Ansatz dient der Bestreitung der anfallenden Vergütungen der Leiterinnen und Leitern von Rechtskundearbeitsgemeinschaften sowie weiterer mit der Durchführung von Arbeitsgemeinschaften verbundenen Kosten (etwa Reisekosten). Auch die Vergütung der Leiterinnen und Leiter der „Basiskurse Rechtskunde“ für jugendliche Flüchtlinge erfolgt hieraus.

Weitere Ausgaben für den Rechtskundeunterricht sind bei Kapitel 04 010 Titel 539 00 und bei Kapitel 04 510 Titel 539 00 veranschlagt.

1.2.3 Kapitel 04 210 Titel 547 13 (Ausgaben für Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement)

Die Ausgaben für den Arbeitsschutz und das Gesundheitsmanagement im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind bei der vorgenannten Haushaltsstelle zusammengefasst worden. Mit dem Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes wurde das Gesundheitsmanagement erstmals auf Gesetzesebene verankert (§ 76 LBG NRW) und damit dessen zentrale Bedeutung im Dienstrecht betont. § 76 Abs. 3 LBG NRW geht dabei davon aus, dass „jede Behörde“ systematisches Gesundheitsmanagement betreibt. Zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen in den genannten Bereichen bedarf es entsprechender Sachmittel. Der Haushaltsentwurf sieht einen Ansatz in Höhe von rd. 1,8 Mio. € vor.

1.3 HGr. 6 Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel 04 210 Titel 684 51 (Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern von Justizbediensteten)

In der Justiz werden Projekte mit dem Ziel einer gerichts-/behördennahen Kinderbetreuung durchgeführt, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu verbessern. Dabei sollen jedoch keine justizeigenen Einrichtungen betrieben, sondern Belegmodelle in bestehenden Einrichtungen externer Träger durchgeführt werden. Alle Modelle setzen dauerhafte finanzielle Beiträge der Justiz voraus, wobei eine Finanzierung für fünf Jahre gesichert sein soll, um den Eltern die notwendige Planungssicherheit zu geben. Die Justiz übernimmt für die in Anspruch genommenen Plätze in der Regel den sog. Trägeranteil, die Eltern zahlen den Elternbeitrag sowie evtl. anfallende Kosten für die Verpflegung der Kinder. Es sind Haushaltsmittel in Höhe von 81.800 € vorgesehen. Damit sollen drei Projekte in Aachen, Dortmund und Essen fortgesetzt werden.

1.4 HGr. 7 Bauinvestitionen

Die bei Titel 711 13 etatisierten Haushaltsmittel sind für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und die Reinvestition schon bestehender Maßnahmen vorgesehen. Die bei Titel 711 00 etatisierten Haushaltsmittel dienen der Realisierung erforderlicher kleiner Baumaßnahmen im Innen- und Außenbereich sowie der barrierefreien Ertüchtigung.

1.5 Titelgruppe 63 ERV-Programm

In dieser Titelgruppe sind die Sachmittel für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte veranschlagt. Für das Jahr 2024 sind sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von rd. 25,4 Mio. € und Ausgaben für Investitionen in Höhe von rd. 18,0 Mio. € vorgesehen. Auf die Ausführungen unter Abschnitt B. III. 4.4 wird Bezug genommen.

1.6 Titelgruppe 64 Ausgaben für die Informationstechnik

Die Mittel für die Informationstechnik im Übrigen sind bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64 veranschlagt. Der Haushaltsentwurf 2024 sieht sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von rd. 92,7 Mio. € und Ausgaben für Investitionen in Höhe von rd. 57,5 Mio. € vor.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. III. 4.2 „Informationstechnik in der Justiz“ verwiesen.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2024	2023	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	4.142	2.496	4.194	1.691	12.523	12.674	-151
Richterinnen und Richter auf Probe	88				88	88	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	20	264	4.454	48	4.786	4.681	+105
Zwischensumme	4.250	2.760	8.648	1.739	17.397	17.443	- 46
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter		720			720	721	- 1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		5	166	1	172	172	
insgesamt	4.250	3.485	8.814	1.740	18.289	18.335	- 46
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		1.273	706	10	1.989	1.821	+ 168
Auszubildende und Be- rufspraktikantinnen und - praktikanten	4.370		1.209		5.579	5.574	+5

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a. neue Stellen

aa)

- + 3 Planstellen Richterin, Richter am Oberlandesgericht (BesGr. R 2) ohne Besoldungsaufwand
- + 3 Planstellen Justizamtsrätin, Justizamtsrat (BesGr. A 12) ohne Besoldungsaufwand

Begründung:

Die neuen Planstellen dienen der stellenmäßigen Deckung der Ausweitung der Ausbildung an der Fachhochschule für Rechtspflege.

bb)

- + 3 Planstellen Justizamtsrätin, Justizamtsrat (BesGr. A 12) ohne Besoldungsaufwand

Begründung:

Die neuen Planstellen dienen der stellenmäßigen Deckung der Ausweitung der Ausbildung im Ausbildungszentrum NRW.

b. Stellenumwandlungen

Mit dem Haushalt 2024 soll vor dem Hintergrund der Grundsätze der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit die notwendige (befristete) Umwandlung von Planstellen der Laufbahngruppe 1.2 des Justizdienstes wie folgt umgesetzt werden, um der aktuellen Situation bei der Stellenführung Rechnung zu tragen:

aa)

- + 106 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar Laufbahngruppe 1.2, ku 31.12.2030
- 106 Planstellen Justizsekretärin, Justizsekretär (BesGr. A 6 EA)

Im Kapitel der ordentlichen Gerichtsbarkeit sollen Planstellen, die bereits seit längerer Zeit zur Stellenführung von Tarifkräften genutzt werden, mit dem Haushalt 2024 - vorübergehend - in Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umgewandelt werden. Angesichts der bereits erfolgten und der weiter fortgesetzten Ausweitung der Ausbildung im beamteten Dienst der Laufbahngruppe 1.2 sollen die umgewandelten Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allerdings mittelfristig wieder in Planstellen zurückumgewandelt werden. Die Befristung der Umwandlung wird mit ku-Vermerken (zum 31.12.2030) abgesichert. Die auf den umge-

wandelten Planstellen geführten Tarifkräfte sollen dann in originäre Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überführt werden. Nach der aktuellen Ausbildungsprognose wäre damit spätestens zum Ablauf des Jahres 2030 zu rechnen.

bb)

- + 81 Planstellen Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister (BesGr. A 6 BA)
- 81 Planstellen Justizsekretärin, Justizsekretär (BesGr. A 6 EA)

Die Umwandlung von Planstellen der Laufbahngruppe 1.2 (BesGr. A 6 EA) in Planstellen der Laufbahngruppe 1.1 (BesGr. A 6 BA, Justizwachtmeisterdienst) ermöglicht die Verbeamtung im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigter Kräfte des Wachtmeisterdienstes. Im Gegenzug steht eine entsprechende Anzahl von Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2, welche derzeit zur Stellenführung von Justizhelferinnen und Justizhelfern verwendet werden, künftig zur Stellenführung von Justizbeschäftigten der Laufbahngruppe 1.2 zur Verfügung.

c. Stellenabsetzungen

- 50 Planstellen Justizsekretärin, Justizsekretär (BesGr. A 6 EA)

Für die notwendige Ausweitung der Ausbildung in der Laufbahngruppe 1.2 (Ausbildung zum Justizfachwirt) wurden mit dem Haushalt 2018 insgesamt 199 Planstellen der BesGr. A 6 EA geschaffen. Diese Planstellen sind für den verkürzten Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Probe von geprüften und angestellten Justizfachangestellten eingerichtet worden. Dieser Ausbildungsgang wird im Haushaltsjahr 2024 nicht mehr in diesem Umfang benötigt. Dafür soll der seit dem Haushaltsjahr 2020 angebotene Vorbereitungsdienst für Schulabgängerinnen und Schulabgänger entsprechend intensiviert und um 46 Einstellungsermächtigungen ausgeweitet werden. Die Stellenabsetzung führt somit letztlich zu einer notwendigen Umschichtung innerhalb der verschiedenen Ausbildungsgänge, die den in der Praxis gegebenen Ausbildungserfordernissen Rechnung trägt.

IV. Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (Kapitel 04 215)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 215	Bezeichnung	Entwurf 2024 (in TEUR)	Haushaltsplan 2023 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	70.320,5	77.037,7	-6.717,2	-8,7
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	-	-	-	-
HGr. 7	Bauinvestitionen	600,0	218,0	382,0	175,2
HGr. 8	Sonstige Investitionen	525,2	587,2	-62,0	-10,6
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-	-	-	-
Summe		71.445,7	77.842,9	-6.397,2	-8,2

1.2 HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Der Bereich der Sachmittel wird im Kapitel 04 215 im Wesentlichen durch die sächlichen Verwaltungsausgaben bestimmt. Den größten Ausgabenblock stellen hier die Auslagen in Rechts-sachen mit rd. 37,3 Mio. € dar. Wegen der allgemeinen Entwicklung der Auslagen in Rechts-sachen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. III. Nr. 3.2 verwiesen. Des Weiteren ist auf die Ausgaben für die Anmietung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen im Umfang von rd. 17,5 Mio. € zu verweisen.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2024	2023	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	1.533	838	768	294	3.433	3.459	- 26
Richterinnen und Richter auf Probe	39				39	39	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10	57	1.169	29	1.265	1.201	+ 64
Zwischensumme	1.582	895	1.937	323	4.737	4.699	+ 38
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
insgesamt	1.582	895	1.937	323	4.737	4.699	+ 38
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende und Be- rufspraktikantinnen und - praktikanten							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a. neue Stellen

- + 20 Planstellen Staatsanwältin, Staatsanwalt (BesGr. R 1)
- + 20 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vgl. der Laufbahngruppe 1.2

Begründung:

Die neuen Planstellen und Stellen dienen der Stärkung der Staatsanwaltschaften mit Blick auf die Zunahme von Verfahren aufgrund aktueller Entwicklungen in der Kriminalitätsbekämpfung.

b. Stellenumwandlungen

aa)

Mit dem Haushalt 2024 soll vor dem Hintergrund der Grundsätze der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit die notwendige (befristete) Umwandlung von Planstellen der Laufbahngruppe 1.2 des Justizdienstes wie folgt umgesetzt werden, um der aktuellen Situation bei der Stellenführung Rechnung zu tragen:

- + 64 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar Laufbahngruppe 1.2, ku 31.12.2030
- 64 Planstellen Justizsekretärin, Justizsekretär (BesGr. A 6 EA)

Im Kapitel der Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften sollen Planstellen, die bereits seit längerer Zeit zur Stellenführung von Tarifkräften genutzt werden, mit dem Haushalt 2024 - vorübergehend - in Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umgewandelt werden. Angesichts der bereits erfolgten und der weiter fortgesetzten Ausweitung der Ausbildung im beamteten Dienst der Laufbahngruppe 1.2 sollen die umgewandelten Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allerdings mittelfristig wieder in Planstellen zurückumgewandelt werden. Die Befristung der Umwandlung wird mit ku-Vermerken (zum 31.12.2030) abgesichert. Die auf den umgewandelten Planstellen geführten Tarifkräfte sollen dann in originäre Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überführt werden. Nach der aktuellen Ausbildungsprognose wäre damit spätestens zum Ablauf des Jahres 2030 zu rechnen.

bb)

- + 18 Planstellen Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister (BesGr. A 6 BA)
- 18 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vgl. der Laufbahngruppe 1.2

Die Umwandlung von Tarifstellen vgl. der Laufbahngruppe 1.2 in Planstellen der Laufbahngruppe 1.1 (BesGr. A 6 BA, Justizwachtmeisterdienst) ermöglicht die Verbeamtung im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigter Kräfte des Wachtmeisterdienstes. Im Gegenzug steht eine entsprechende Anzahl von Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2, welche derzeit zur Stellenführung von Justizhelferinnen und Justizhelfern verwendet werden, künftig zur Stellenführung von Justizbeschäftigten der Laufbahngruppe 1.2 zur Verfügung.

V. Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kapitel 04 220)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 220	Bezeichnung	Entwurf 2024 (in TEUR)	Haushaltsplan 2023 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	15.761,1	19.755,5	-3.994,4	-20,2
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	250,0	350,0	-100,0	-28,6
HGr. 8	Sonstige Investitionen	119,8	119,8	0,0	0,0
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		16.130,9	20.225,3	-4.094,4	-20,2

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2024	2023	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	518	44	56	56	674	673	+1
Richterinnen und auf Probe	10				10	10	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	5	22	388	5	420	421	-1
Zwischensumme	533	66	444	61	1.104	1.104	
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	533	66	444	61	1.104	1.104	
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

VI. Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster (Kapitel 04 230)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 230	Bezeichnung	Entwurf 2024 (in TEUR)	Haushaltsplan 2023 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	3.156,8	3.342,1	- 185,3	- 5,5
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	100,0	--	100,0	100,0
HGr. 8	Sonstige Investitionen	56,9	56,9	--	--
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		3.313,7	3.399,0	- 85,3	- 2,5

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2024	2023	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	157	34	33	3	227	227	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		5	58	10	73	73	0
Zwischensumme	157	39	91	13	300	300	0
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	157	39	91	13	300	300	0
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

Mit dem Haushalt 2024 wurden im Kapitel 04 230 keine neuen Planstellen sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet.

VII. Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte (Kapitel 04 240)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 240	Bezeichnung	Entwurf 2024 (in TEUR)	Haushaltsplan 2023 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	21.442,5	25.877,6	-4.435,1	-17,1
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	--	--	--	--
HGr. 8	Sonstige Investitionen	161,9	251,9	-90,0	-35,7
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		21.604,4	26.129,5	-4.525,1	-17,3

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2024	2023	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	217	77	50	22	366	366	
Richterinnen und Richter auf Probe	2				2	2	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		15	313	2	330	330	
Zwischensumme	219	92	363	24	698	698	
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	219	92	363	24	698	698	
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

Mit dem Haushalt 2024 wurden im Kapitel 04 240 keine neuen Planstellen sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet.

VIII. Landessozialgerichte und Sozialgerichte (Kapitel 04 250)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 250	Bezeichnung	Entwurf 2024 (in TEUR)	Haushaltsplan 2023 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	68.165,5	76.400,1	-8.234,6	-10,8
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	15,0	12,0	+3,0	+25,0
HGr. 7	Bauinvestitionen	320,0	360,0	-40,0	-11,1
HGr. 8	Sonstige Investitionen	844,8	199,8	+645,0	+322,8
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		69.345,3	76.971,9	-7.626,6	-9,9

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2024	2023	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	345	55	85	23	508	508	
Richterinnen und Richter auf Probe	15				15	15	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1	15	404	25	445	452	-7
Zwischensumme	361	70	489	48	968	975	-7
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	361	70	489	48	968	975	-7
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

Mit dem Haushalt 2024 wurden im Kapitel 04 250 keine neuen Planstellen sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet.

IX. Justizvollzugseinrichtungen (Kapitel 04 410)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 410	Bezeichnung	Entwurf 2024 in TEUR	Haushaltsplan 2023 in TEUR	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	354.261,7	366.175,7	-11.914,0	-3,3
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	41.333,1	42.280,5	-947,4	-2,2
HGr. 7	Bauinvestitionen	12.500,0	10.000,0	2.500,0	25,0
HGr. 8	Sonstige Investitionen	17.479,5	20.796,0	-3.316,5	-15,9
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	9.048,0	11.348,0	-2.300,0	-20,3
Summe		434.622,3	450.600,2	-15.977,9	-3,5

Die Jahresdurchschnittsbelegung lag im Jahr 2022

- in den Justizvollzugsanstalten des Landes bei 13.724 Gefangenen
- in den Jugendarrestanstalten bei 73 Arrestantinnen und Arrestanten
- insgesamt bei 13.797.

Wesentliche Ausgabenblöcke im Kapitel 04 410 stellen die Haushaltsmittel für die Mieten und Pachten sowie Nebenkosten der Gebäude (rd. 258,9 Mio. €), die Versorgung der Gefangenen (rd. 59,2 Mio. €) sowie die Bereiche Arbeit (rd. 54,0 Mio. €) und Bildung der Gefangenen (rd. 11,3 Mio. €) dar.

Die Mittel der Hauptgruppe 7 sind vorgesehen für die Grunderneuerung von Justizvollzugsanstalten einschließlich damit zusammenhängender Erweiterungsmaßnahmen. Darunter fallen insbesondere bauliche und technische Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur.

1.2 Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen

Eine zum Ende des Jahres 2018 von der Landesregierung eingesetzte Expertenkommission, die Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen erarbeiten sollte, hat im Juli 2019 einen Abschlussbericht mit 53 Empfehlungen zu den vorgenannten Themenkomplexen vorgelegt.

Die Frage der Umsetzung dieser Empfehlungen ist im Anschluss im Ministerium der Justiz geprüft worden. In einer Koordinierungsgruppe, an der sich alle im Landtag vertretenen Fraktionen beteiligt haben, wurden die Vorschläge des Ministeriums der Justiz zur Umsetzung der Empfehlungen beraten. Mit der Umsetzung mehrerer Empfehlungen ist bereits im Haushalt 2020 begonnen worden. Der Haushaltsentwurf 2024 sieht für die weitere Umsetzung der Maßnahmen Haushaltsmittel bei Titel 971 00 in Höhe von 9.048.000 € vor.

1.3 Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten psychisch kranker Gefangener

1.3.1 Psychiatrisch Intensivierte Behandlung in den Justizvollzugsanstalten (PIB)

Die Prävalenz psychischer Erkrankungen übersteigt bei Inhaftierten diejenige der Normalbevölkerung um ein Vielfaches. Nach den Ergebnissen einer umfassenden Metastudie ist bei 21 % bis 88 % aller Inhaftierten in Europa mindestens ein psychiatrisches Krankheitsbild diagnostizierbar, das mittels des Diagnoseschlüssels ICD 10 zuzuordnen ist (bei 4 % der Inhaftierten finden sich z. B. manifeste Psychosen und bei 10 % bis 12 % endogene oder neurotische Depressionen).

Im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen besteht seit 2006 eine stationäre Behandlungsabteilung für psychisch kranke Gefangene. Diese wird nach entsprechend vorgenommenen Umstrukturierungen nur noch für psychiatrische Akutbehandlungen von Gefangenen genutzt, um den diesbezüglichen, dringend erforderlichen Bedarf zu decken. Auf der Grundlage des Berichts der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen wird aktuell von einem Bedarf von 80 Akutbehandlungsplätzen ausgegangen. Aktuell sind nach Umbau auf zwei Stationen 36 Akutbehandlungsplätze vorhanden, 10 davon für Frauen. Eine dritte Station mit weiteren Akutbehandlungsplätzen soll bis September 2023 fertiggestellt werden. Es werden dann insgesamt 53 Akutbehandlungsplätze zur Verfügung stehen. Der Betrieb der vorgenannten 3 Abteilungen soll weitestgehend mit externem Personal erfolgen. Hierfür sieht der Haushaltsentwurf 2024 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 6.373.500 € vor. Für die Schaffung der übrigen stationären Akutbehandlungsplätze für psychisch kranke Gefangene werden weitergehende Überlegungen angestellt, welche baulichen bzw. räumlichen Lösungsmöglichkeiten für den erweiterten Raumbedarf am bisherigen Standort des Justizvollzugskrankenhauses in Fröndenberg durch Um- oder Erweiterungsbauten und / oder an einem anderen Standort in Betracht kommen.

Neben der stationären ist auch die Betreuung psychisch kranker Gefangener im ambulanten Bereich erheblich zu verbessern. Daher ist vorgesehen, ambulant in den Justizvollzugsanstalten eine Psychiatrisch Intensivierte Behandlung (PIB) für die Gruppe von (auch suizidgefährdeten) Gefangenen durchzuführen, die einer intensiveren Behandlung bedürfen.

Ein umfassendes Konzept der PIB ist in Zusammenarbeit mit externen Expertinnen und Experten in Anlehnung an die Konzeption Psychiatrischer Tageskliniken fertiggestellt worden. Es sieht eine besondere Betreuung von schwerwiegend psychisch chronisch kranken Gefangenen - auch prä- oder poststationär - vor. Darüber hinaus sind auch Maßnahmen zur Betreuung suizidgefährdeter Gefangener als Bestandteil der PIB vorgesehen.

Da sich die Umsetzung des Gesamtkonzepts jedenfalls flächendeckend aufgrund mangelnder oder unwirtschaftlicher Angebote als nicht realisierbar erwiesen hat, werden seit dem Jahr 2021 verstärkte Bemühungen unternommen, einzelne Konzeptelemente (z. B. eine Ergotherapie) in den Justizvollzugsanstalten zu implementieren. Mit der Einführung mehrerer Einzelmodule wird dabei versucht, sich dem Gesamtkonzept anzunähern.

Zugleich sieht der Haushaltsentwurf 2024 die Einrichtung von insgesamt 22 Stellen zur Umsetzung der PIB vor, hiervon 2 für Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie, 10 für Fachgesundheitspflegerinnen und Fachgesundheitspfleger sowie für Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger und 10 für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten. Die Gegenfinanzierung der neuen Stellen erfolgt durch Absenkung der bei Kapitel 04 410 Titel 427 60 für die PIB veranschlagten Mittel um rd. 1,6 Mio. €

1.3.2 Telemedizin im Justizvollzug

Neben der Umsetzung des Konzepts PIB in den Justizvollzugsanstalten soll entsprechend der Empfehlungen der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen auch die (konsiliar-)psychiatrische Behandlung durch telemedizinische psychiatrische Diagnostik und Behandlung verbessert werden. Dies soll sowohl im Rahmen von psychiatrischen Videosprechstunden als auch im Rahmen einer telemedizinischen Bereitschaft außerhalb der Dienstzeiten des ärztlichen Dienstes erfolgen.

Die Telemedizin hält eine 24-stündige Rufbereitschaft an 365 Tagen im Jahr sowie allgemeinmedizinische, psychiatrische und dermatologische Sprechstunden vor, die anstaltsscharf ge-

bucht werden können. Auch wird jeder Justizvollzugsanstalt ein digitales Stethoskop zur Verfügung gestellt, um eine den fachlichen Standards entsprechende Behandlung zu gewährleisten.

Die Durchführung einer telemedizinischen Behandlung obliegt dabei der per Video zugeschalteten Ärztin oder dem per Video zugeschalteten Arzt des Vertragspartners, der A+Videoclinic. Die Telemedizinerin, der Telemediziner werden dabei durch das Pflegepersonal der Justizvollzugsanstalt in den Räumlichkeiten des medizinischen Dienstes unterstützt. Vor jeder Behandlung werden der Telemedizinerin bzw. dem Telemediziner die erforderlichen medizinischen Daten zu der jeweiligen Patientin oder dem jeweiligen Patienten zur Verfügung gestellt. Nach jeder Behandlung erhält der medizinische Dienst der Justizvollzugsanstalt eine Behandlungsdokumentation, auf deren Basis die weitere medizinische Versorgung erfolgt. Einzelfallbezogen wird die verordnete Therapie oder eine ergänzende Vorstellung in Präsenz vorgenommen.

Nach der Pilotphase der Telemedizin in den Jahren 2020 und 2021 erfolgt seit dem Jahr 2022 gestaffelt der Roll-OUT. Derzeit sind alle Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen bis auf die Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf und Bielefeld-Brackwerde telemedizinisch angeschlossen. Die Anbindung der Anstalten wird ebenfalls zeitnah erfolgen.

Die Finanzierung des Roll-Outs erfolgt aus Mitteln in Höhe von 2.429.000 €, die bei Titel 427 60 für das PIB-Projekt etatisiert waren und nach Titel 514 60 umgesetzt worden sind.

1.4 Arbeit und Bildung der Gefangenen

1.4.1 Grundlagen

Die Beschäftigung der Gefangenen zählt zu einer der Maßnahmen, die dem Vollzug gesetzlich (§ 3 StVollzG NRW, § 3 JStVollzG NRW) auferlegt ist. Sie bildet eine wesentliche Behandlungsmaßnahme, um die Gefangenen darin zu unterstützen bzw. zu befähigen, sich zukünftig erfolgreich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Dafür soll der Justizvollzug insbesondere in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens Sorge tragen, dass arbeitsfähige Gefangene eine Arbeit ausüben können bzw. angemessen beschäftigt werden. Ferner sollen alle Beteiligten dazu beitragen, dass die Gefangenen beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden. Geeignete Gefangene erhalten Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (§§ 5, 29, 30, 31, 58, 94 StVollzG NRW).

Die Verwirklichung des Förderungs- und Erziehungsauftrags im Jugendstrafvollzug (§ 29 JSt-VollzG NRW) erfolgt insbesondere durch Bildung, Ausbildung und eine zielgerichtete qualifizierende Beschäftigung der Gefangenen. Die Gefangenen haben während der Arbeitszeit vorrangig an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilzunehmen. Im Übrigen ist die Arbeit in Betrieben sowie die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen möglich. Die gegenwärtige Situation auf dem freien Arbeitsmarkt unterstreicht nachdrücklich den Wert einer qualifizierten Berufsausbildung für die Eingliederung der Entlassenen in den Arbeitsprozess. Die berufliche Bildung der Gefangenen wird daher auch weiterhin ein besonderer Schwerpunkt der Vollzugskonzeption des Landes bleiben.

Zudem verpflichtet auch das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (§ 31 SVVollzG NRW) den Justizvollzug, den Untergebrachten Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) anzubieten.

Alle im Justizvollzug bestehenden Beschäftigungsformen - Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, schulische und berufliche Ausbildung und Weiterbildung - dienen ausschließlich dem Ziel, den Gefangenen/Untergebrachten Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, mithin ihre Startchancen auf dem Gebiet der beruflichen Reintegration und damit der Eingliederung in die Gesellschaft zu verbessern.

Zur Erfüllung des Beschäftigungs- und Bildungsauftrags sind in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen die notwendigen Betriebe (Eigen- und Unternehmerbetriebe) sowie die erforderlichen Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Ausbildung und Weiterbildung und zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung eingerichtet. In den Eigenbetrieben, die die Justizverwaltung in eigener Regie führt, werden vornehmlich Arbeiten für den Bedarf der Justizvollzugsanstalten und der übrigen Justizbehörden ausgeführt. Als Eigenbetriebe sind u.a. Schlossereien, Schreinereien und Druckereien sowie Bäckereien und Wäschereien eingerichtet. In Betrieben privater Unternehmen innerhalb der Justizvollzugsanstalten (Unternehmerbetrieben) werden die Gefangenen überwiegend mit industriellen Arbeiten (u.a. Eisen-, Metall- und Elektroindustrie sowie Kunststoffverarbeitung) beschäftigt. Darüber hinaus sind eine große Zahl von Gefangenen - insbesondere im offenen Vollzug - außerhalb der Anstalten bei privaten Unternehmen bzw. Auftraggebern und Auftraggeberinnen zu Arbeiten beschäftigt.

1.4.2 Beschäftigungsübersicht

Von den zur Arbeit verpflichteten bzw. freiwillig hierzu bereiten Gefangenen wurden in den letzten Jahren arbeitstäglich durchschnittlich rd. 8.244 Gefangene beschäftigt. Dies entspricht einer Beschäftigungsquote von rd. 62 %.

In den von den Justizvollzugsanstalten unterhaltenen Eigenbetrieben wurden in den letzten Jahren etwa 18 % der beschäftigten Gefangenen eingesetzt; in den Versorgungseinrichtungen der Vollzugsanstalten (Küche, Kammer, Reinigungsarbeiten usw.) weitere rd. 34 %, in Unternehmerbetrieben 15 % der beschäftigten Gefangenen. Durchschnittlich rd. 5 % der beschäftigten Gefangenen wurden mit dem Ziel ihrer Integration in einen normalen Arbeitsprozess vorübergehend arbeitstherapeutisch angeleitet und beschäftigt. An Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung nahmen arbeitstäglich etwa 1.571 Gefangene (rd. 19 % der Beschäftigten) teil. Von der Möglichkeit, einer Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt (§ 31 Abs. 1 StVollzG NRW, § 29 Abs. 4 JStVollzG NRW) nachzugehen, machten arbeitstäglich rd. 8 % der beschäftigten Gefangenen Gebrauch.

1.4.3 Einnahmen der Arbeitsverwaltung

Der Schwerpunkt der Einnahmen im Justizvollzugsbereich liegt bei den Betriebseinnahmen aus der Arbeitsverwaltung (Titel 125 10, 125 20 und 125 30; Ansatz 2024: 34,5 Mio. €).

Die Einnahmen sind unmittelbar abhängig von der Beschäftigungslage, die in hohem Maße auch von der konjunkturellen Entwicklung auf dem freien Arbeitsmarkt beeinflusst wird.

1.4.4 Ausgabenschwerpunkte der Arbeitsverwaltung

Titel 514 70 (Verbrauchsmittel, insbesondere Ausgaben für Rohstoffe)

Eine ausreichende Ausstattung mit Rohstoffen bildet die Grundlage der Tätigkeit der Arbeitsbetriebe. Für die mit dem Arbeitsbetrieb zusammenhängenden Ausgaben, insbesondere zur Beschaffung von Rohstoffen, sieht der Haushaltsentwurf bei Titel 514 70 einen Ansatz in Höhe von rd. 18,2 Mio. € vor.

Titel 636 10 und 681 70 (Arbeitslosenversicherung und Arbeitsentgelt für Gefangene)

Die Kosten der Arbeitslosenversicherung für Gefangene werden sich im Jahre 2024 voraussichtlich auf rd. 6,9 Mio. €, die Ausgaben für das Arbeitsentgelt auf rd. 25,3 Mio. € belaufen. Die Ausgaben entstehen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (§§ 345, 347 SGB III; § 32 StVollzG NRW, § 30 JStVollzG NRW sowie § 32 SVVollzG NRW) und sind daher von der Landesjustizverwaltung nicht beeinflussbar.

Der Haushaltsentwurf 2024 berücksichtigt noch nicht die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20.06.2023 zur Gefangenenvergütung (2 BvR 166/16 u. 2 BvR 1683/17).

Titel 812 70 (Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen)

Zur Neuausstattung und Modernisierung der Werkbetriebe der Justizvollzugsanstalten sollen im Haushaltsjahr 2024 Investitionsmittel in Höhe von rd. 7,4 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

1.4.5 Ausgabenschwerpunkte bei der Bildung der Gefangenen

Titel 547 80 (Leistungen an Träger von Bildungsmaßnahmen pp.)

Die bei diesem Titel angesetzten Haushaltsmittel in Höhe von 247.100 € werden schwerpunktmäßig zur Finanzierung des Dienstleistungsvertrags mit dem IBI (Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft) zur Sicherstellung des fachlichen Supports bei der Lernplattform elis (E-Learning im Strafvollzug) sowie der schulischen Bildung benötigt.

Titel 632 80 (Anteil des Landes an den Kosten der Lernplattform elis)

Die Lernplattform elis wurde im Jahr 2015 pilotiert und aufgrund der positiven Erfahrungen stetig in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeweitet. Bis zum Ende des Jahres 2023 sollen in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes 429 Lernplätze eingerichtet werden.

Für die Nutzung des E-Learnings über die Lernplattform ist das Land Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2015 einem entsprechenden Verwaltungsabkommen der Nutzungsländer beigetreten. Zur weiteren Umsetzung des Projekts, insbesondere der Finanzierung der Kosten des Verwaltungsabkommens, sieht der Haushaltsentwurf 2024 Haushaltsmittel in Höhe von 348.800 € vor.

Titel 681 80 (Ausbildungsbeihilfe für Gefangene)

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen haben gemäß § 32 Abs. 2 StVollzG NRW sowie § 30 Abs. 2 JStVollzG NRW einen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2024 beträgt rd. 6,4 Mio. €.

1.5 Entlassungsvorbereitungen

Titel 547 53 (Übergangsmanagement für (ehemalige) Strafgefangene zur beruflichen Reintegration)

Zur Reduzierung von Rückfallquoten ist die berufliche Wiedereingliederung (ehemaliger) Gefangener eine besonders schwierige, gleichzeitig aber auch eine besonders erfolgsversprechende Aufgabe. Mit einem systematischen Übergangsmanagement sollen die Ergebnisse der vielfältigen Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug gesichert, Zugänge zu Arbeit und (Folge-) Ausbildung geschaffen und bestehende Beschäftigungsverhältnisse durch flankierende Nachsorgemaßnahmen stabilisiert werden, um erneute Straffälligkeit vermeiden zu können. Dies erfolgt durch eine Anpassung des modernen Handlungskonzeptes „Case-Management“ an die Besonderheiten des Strafvollzuges und umfasst unter anderem die Schaffung einer über den Entlassungszeitpunkt hinausweisenden Reintegrationsplanung, den Ausbau regionaler und überregionaler Netzwerke sowie eine kooperativ zu erbringende Nachsorge für (ehemalige) Gefangene unter Einbeziehung aller relevanten Arbeitsmarktakteure sowie kompetenter Dritter.

In zwei von fünf Regionen Nordrhein-Westfalens sind die Aufgaben in 2020 durch vollzugseigenen Kräften übernommen worden. Für die verbleibenden drei Regionen sieht der Haushaltsentwurf 2024 einen Ansatz bei Titel 547 53 in Höhe von rd. 1,24 Mio. € vor.

1.6 Haus der intensiv-pädagogischen Betreuung im Jugendvollzug (Titel 547 56)

Im Zeitraum 2012 bis 2014 ist die gesetzlich mögliche alternative Vollzugsform des Jugendstrafvollzugs in freien Formen (§ 15 JStVollzG NRW) in einem Modellprojekt erprobt worden. Das Modellprojekt war auf die Dauer von drei Jahren angelegt, musste im Jahr 2014 jedoch vorzeitig beendet werden. Es ist während der Laufzeit zur Effizienzkontrolle und Qualitätssicherung wissenschaftlich evaluiert worden.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Begleitforschung durch das Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH in Mainz in Kooperation mit dem Kriminologischen Dienst des Landes

Nordrhein-Westfalen wurde nunmehr eine alternative Vollzugsform im Jugendvollzug unter alleiniger Trägerschaft der Landesjustizverwaltung, und zwar in der Justizvollzugsanstalt Heinsberg, konzipiert. Bei diesem Projekt handelt es sich um eine Alternative zum klassischen Vollzug in freien Formen, nämlich um eine "intensiv-pädagogische Abteilung" der Justizvollzugsanstalt.

Das Projekt wurde am 01.12.2020 gestartet. Zur Durchführung des Projekts sah der Landeshaushalt bei Titel 547 56 bislang Haushaltsmittel in Höhe von 247.000 € vor. Aufgrund der positiven Erfahrungen und bisherigen Evaluationsergebnissen des Kriminologischen Dienstes NRW soll das Projekt „Haus der intensivpädagogischen Betreuung“ (HipB) in der Justizvollzugsanstalt Heinsberg künftig als dauerhafte Behandlungsabteilung über den 31.12.2023 hinaus fest etabliert werden. Im geschlossenen Vollzug soll das Behandlungskonzept HipB auf minderjährige bzw. heranwachsende weibliche Inhaftierte ausgeweitet werden. Diese Gefangenklientel ist derzeit in der Justizvollzugsanstalt Iserlohn untergebracht und wird im nächsten Jahr aufgrund der sanierungsbedingten Schließung der Anstalt in die Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf verlegt werden. Darüber hinaus soll das Behandlungskonzept des HipB auf den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Heinsberg und der Justizvollzugsanstalt Hövelhof ausgeweitet werden. Für die Ausweitung des Behandlungskonzepts sind im Haushaltsentwurf 2024 zusätzlich 214.000 € etatisiert worden. Da im offenen Vollzug der Fokus mehr auf Außenorientierung in Integration in externe Vereine liegt, besteht im Bereich der externen erlebnispädagogischen Angebote für die Wohngruppen im offenen Vollzug nicht derselbe Bedarf, wie für die erprobte Wohngruppe im geschlossenen Vollzug. Darüber hinaus sollten sich bei der Nutzung von Angeboten für den geschlossenen wie den offenen Bereich der Justizvollzugsanstalt Heinsberg Synergieeffekte ergeben (z. B. im Bereich der pädagogischen Fortbildungsangebote für die Bediensteten oder im Bereich der Supervision). Insofern ergibt sich ein geringerer Bedarf an Sachmitteln, als für das HipB im geschlossenen Vollzug, so dass für alle Behandlungsabteilungen des HipB insgesamt 461.000 € an Sachmitteln angesetzt sind.

1.7 Unterbringung von nordrhein-westfälischen Sicherungsverwahrten in anderen Bundesländern

Die in der Justizvollzugsanstalt Werl für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zur Verfügung stehenden Plätze in dem im Jahr 2016 fertiggestellten Unterkunftsgebäude sind vollständig belegt. Unter Berücksichtigung der - schwer zu kalkulierenden - Abgänge wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze im Jahr 2024 voraussichtlich nicht ausreichen, um alle zu erwartenden Zugänge in der Justizvollzugsanstalt Werl aufzunehmen. Da kurzfristig keine zusätzlichen - den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden - Plätze für den Vollzug der Siche-

rungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen geschaffen werden können, sollen in anderen Bundesländern zur Verfügung stehende Plätze gegen eine entsprechende Kostenerstattung in Anspruch genommen werden. Für diesen Zweck sieht der Haushaltsentwurf 2024 bei Titel 632 00 einen Ansatz in Höhe von 494.100 € vor.

1.8 Förderung der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe

Die Förderung der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe als Teil des Übergangsmanagements ist vollständig in das Aufgabengebiet der Fachabteilung für den Justizvollzug übergegangen und im Haushaltsjahr 2024 auf weiterhin von immenser Bedeutung hinsichtlich der Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Kräften im Justizvollzug.

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Arbeit sind im Haushaltsjahr 2023 in einen Regelbetrieb im Rahmen von Dienstleistungsverträgen von bis zu 3 Jahren überführt worden. Der Haushaltsentwurf 2024 sieht daher bei Titel 547 57 entsprechend dem Vorjahr ein Bedarf in Höhe von 385.800 € an Sachmitteln vor.

1.9 Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug

Im Rahmen eines Modellprojekts sind seit dem Jahr 2015 Maßnahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug unter Hinzuziehung eines freien Trägers in den Justizvollzugsanstalten Bochum, Gelsenkirchen, Schwerte und Werl erprobt worden. Das Projekt wurde in der Vergangenheit durch jährliche Zuwendungen gefördert, im Haushalt waren zu diesem Zwecke bei Titel 684 11 "Zuwendungen an freie Träger zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Inhaftierten" Mittel eingestellt, die Projektförderung lief zum 31.12.2022 aus. Das Modellprojekt hat ergeben, dass das Institut eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug ein wesentliches Instrument der gesetzlich normierten „opferbezogenen Vollzugsgestaltung“ darstellt und gut geeignet ist, die Wiederherstellung des Rechtsfriedens zwischen Opfer und Täterinnen und Tätern zu fördern. Vor diesem Hintergrund soll der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug künftig - über die Projektanstalten hinaus - landesweit ermöglicht werden.

Die Justizvollzugsanstalten können künftig im Bedarfsfall eigenständig eine externe Trägerin oder einen externen Träger mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug beauftragen. Die Beauftragung ist gemäß 2.2.3 der Vergabegrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf dienstvertraglicher Basis möglich. Die Justizvollzugsanstalten können dabei auf die zahlreich bestehenden landesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Fachstellen in freier Trägerschaft zurückgreifen. Zur Finanzierung

der Dienstverträge ist mit dem Haushalt 2023 eine Verlagerung der Haushaltsmittel in die Hauptgruppe 5 erfolgt. Hierzu wurde im Haushaltsjahr 2023 der neue Haushaltstitel 547 58 „Ausgaben für Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Inhaftierten“ eingerichtet.

Der Haushaltsentwurf 2024 sieht weiterhin einen Ansatz in Höhe von 100.000 € vor.

2. Sonstiges Sachhaushalt

2.1 Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerpflicht juristischer Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 b UStG)

Nach der neuen, zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Regelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) werden juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann nicht als Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig, wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Das Land Nordrhein-Westfalen hat eine Optionserklärung zur Anwendung des alten Rechts bis zum 31.12.2020 abgegeben. Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) ist die Übergangsregelung zu § 2b UStG zunächst bis zum 31.12.2022 verlängert worden. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde diese Optionsregelung um weitere zwei Jahre verlängert.

Damit werden ab dem 01.01.2025 alle Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts gegen Entgelt gegenüber einem Leistungsempfänger, die auf einer nicht-hoheitlichen, sondern zivilrechtlichen Grundlage beruhen, umsatzsteuerpflichtig.

2.2 Ausgaben für Investitionen zum Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Titel 812 10)

Um die fristgerechte Ausstattung der Justizvollzugsbehörden mit Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sicherzustellen, sieht der Haushaltsentwurf 2024 bei Titel 812 10 Haushaltsmittel in Höhe von 3.098.400 € vor. Die deutliche Reduzierung des Ansatzes im Haushaltsentwurf 2024 im Vergleich zum Vorjahr (- rd. 8 Mio. €) beruht größtenteils darauf, dass der Haushalt 2023 Haushaltsmittel für die Erstausrüstung des Neubauprojekts der Justizvollzugsanstalt Münster berücksichtigt, die zunächst in 2023 teils abgeschlossen wird.

2.3 Ausgaben für den Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen (Titel 811 01)

Um die Aufrechterhaltung eines gesicherten Gefangenentransportwesens sicherzustellen, sieht der Ansatz bei Titel 811 01 Haushaltsmittel in Höhe von 5.713.500 € vor. Die Erhöhung des Ansatzes im Vergleich zum Vorjahr (+ rd. 3,57 Mio. €) beruht größtenteils auf der Beschaffung von 3 Gefangenentransportomnibussen sowie 13 Kabinen-Gefangenentransportwagen.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2024	2023	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	419	924	7.443		8.786	8.787	- 1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	81	106	662		849	819	+ 30
Zwischensumme	500	1.030	8.105		9.635	9.606	+ 29
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	500	1.030	8.105		9.635	9.606	+ 29
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		110	1.070		1.180	1.183	- 3
Auszubildende und Berufspraktikanten			50		50	50	

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 2.2
- + 20 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2

Begründung:

Die neuen Stellen dienen der Umsetzung der Psychiatrisch intensivierten Behandlung von Gefangenen („PIB“).

b)

- + 4 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 2.2
- + 4 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 2.1

Begründung:

Die neuen Stellen dienen der Weiterführung und dem Ausbau des Projekts „Haus der intensivpädagogischen Betreuung im Jugendvollzug („HipB“) in den Justizvollzugsanstalten Heinsberg, Iserlohn und Hövelhof.

c)

- + 5 Planstellen Regierungsinspektorin, Regierungsinspektor (BesGr. A 9 EA)

Begründung:

Die neuen Planstellen dienen der Übernahme von im Jahr 2021 eingestellten Anwärterinnen und Anwärtern nach Abschluss der Ausbildung zur Intensivierung und Bekämpfung politisch und religiös extremistischer Bestrebungen von Gefangenen.

d)

- + 1 Planstelle Justizvollzugsoberssekretärin, Justizvollzugsoberssekretär (BesGr. A 7 EA), kw zum 31.08.2024, im Haushaltsvollzug 2023 gemäß § 6 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz 2023

Begründung:

Die Einrichtung der neuen Planstelle mit entsprechendem kw-Vermerk dient der Sicherstellung der Stellenführung im Bereich des mittleren Vollzugsdienstes zur Vermeidung einer vorzeitigen Zuruhesetzung im Rahmen des Projekts „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“.

X. Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung (Kapitel 04 510)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 510	Bezeichnung	Entwurf 2024 (in TEUR)	Haushaltsplan 2023 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	25.484,5	27.316,4	- 1.831,9	- 6,7
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	0,8	0,8	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	50,0	785,0	-735,0	- 93,6
HGr. 8	Sonstige Investitionen	152,8	438,5	-285,7	- 65,2
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		25.688,1	28.540,7	-2.852,6	- 10,0

1.2 HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel 04 510 Titel 525 20 (Fortbildung der Bediensteten)

Der Titel umfasst insbesondere die Mittel für die Durchführung des zentralen Fortbildungsprogramms für alle Justizangehörigen. Um den hohen Standard der Justiz in der Rechtsprechung auch künftig zu gewährleisten und darüber hinaus den Bürgerinnen und Bürgern eine fachgerechte Dienstleistung anbieten zu können, ist eine breit angelegte Fortbildung unverzichtbar. Das berufliche Wissen muss in regelmäßigen Abständen aufgefrischt werden, damit Weiterentwicklungen im bisherigen Arbeitsfeld berücksichtigt werden können. Bei beruflichen Veränderungen durch neue Aufgabenfelder ist es erforderlich, den Beschäftigten die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln. Im Mittelpunkt der Fortbildung stehen daher Maßnahmen zur fachlichen Weiterbildung. Im Haushaltsjahr 2024 sind insbesondere die in 2021 begonnene Weiterqualifizierung der Führungskräfte sowie die verpflichtende Ausgestaltung der Fortbildung für die Familienrichterinnen und Familienrichter sowie die Jugendrichterinnen und Jugendrichter zu sichern und zu verstetigen.

Der vorgesehene Haushaltsansatz berücksichtigt die Finanzierung der Daueraufgaben, begegnet gleichzeitig aber auch neuen Herausforderungen. Zu nennen sind hier insbesondere der kontinuierliche Fortbildungsbedarf infolge von Gesetzesänderungen und der fortschreitenden Digitalisierung der Arbeitswelt.

Das Erkennen gesellschaftlicher Herausforderungen an den Rechtsstaat und die Professionalisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Diversität, Nichtdiskriminierung, interkulturelle Kompetenz, Extremismusprävention und weiteren Ungleichwertigkeitsideologien ist die Aufgabe des Zentrums für Interkulturelle Kompetenz der Justiz NRW in Essen (ZIK), das an die Justizakademie des Landes NRW angegliedert ist. Ein Schwerpunkt der Fortbildung liegt in der Förderung von Diversitätskompetenzen, um im Sinne des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW ein diversitätsgerechtes und diskriminierungsarmes Arbeitsumfeld sicherzustellen und eine entsprechende Interaktion der Justiz mit Bürgerinnen und Bürgern zu fördern.

Für die zentral organisierte Fortbildung sind hier daher Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt rd. 2,7 Mio. € veranschlagt.

Kapitel 04 510 Titel 539 00 (Fortbildung der Rechtskundelehrerinnen und Rechtskundelehrer)

Um nicht nur in fachlicher Hinsicht, sondern auch hinsichtlich der Art und Weise der Wissensvermittlung einen hohen Qualitätsstandard zu gewährleisten, werden den Arbeitsgemeinschaftsleitungen Fortbildungen in Didaktik ermöglicht werden. Für die Durchführung solcher Fortbildungsveranstaltungen sind 20.000 € veranschlagt.

Weitere Ausgaben für den Rechtskundeunterricht sind bei Kapitel 04 010 Titel 539 00 und bei Kapitel 04 210 Titel 539 00 veranschlagt.

Kapitel 04 510 Titel 547 11 (Ausgaben für Rechtsstaatsbildung und Diversitätsförderung)

Bei dieser Haushaltsstelle werden die durch Eigenanteil des Landes Nordrhein-Westfalen getragenen Ausgaben des Zentrums für Interkulturelle Kompetenz der Justiz NRW geleistet, die sich im Rahmen der Konzeptionierung und Umsetzung der Projekte „Rechtsstaatsbildung und Diversitätsförderung“ ergeben. Mit dem Projekt „Rechtsstaatsbildung“ soll die politische Bildung zum Rechtsstaatsverständnis, insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung, gestärkt werden. Ziel des Projekts „Diversitätsorientierte Organisationsentwicklung und Nachwuchsgewinnung in der Justiz NRW“ ist die Etablierung einer justizeigenen Organisationsberatungsstruktur zur dauerhaften Stärkung der Vielfalt in den Justizbehörden. Der Haushaltsplan sieht einen Ansatz in Höhe von 120.000 Euro vor.

Zur strategischen Steuerung der beschriebenen Aufgaben sind bei Kapitel 04 010 Titel 547 30 weitere Ausgaben in Höhe von 25.000 € veranschlagt.

1.3 HGr. 7 Bauinvestitionen

Die bei Titel 711 00 etatisierten Haushaltsmittel dienen der Realisierung erforderlicher kleiner Baumaßnahmen.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2024	2023	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	44	43	27	5	120	119	+ 1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11	6	53	15	86	85	+ 1
Zwischensumme	55	49	80	20	206	204	+ 2
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	55	49	80	20	206	204	+ 2
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende			5		8	5	+ 3

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 1 Planstelle Justizhauptsekretärin, Justizhauptsekretär (BesGr. A 8) - Verstärkung der Verwaltung im AZJ Essen
- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2 - Erledigung von Hausmeisterdienstgeschäften im AZJ Essen

Begründung:

Die neuen (Plan-)Stellen dienen der Fortsetzung der Ausbildungsinitiative verbunden mit einer Ausweitung des Unterrichtsbetriebs an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen und des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus werden 11 neue Abordnungsstellen mit korrespondierenden Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Kapitel 04 210 sowohl für Dozentinnen und Dozenten an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen (Standort Essen) als auch für weitere Lehrkräfte des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen (Standort Essen) eingerichtet. Wegen der Einzelheiten wird auf die Darstellung in Abschnitt III. 1 „Schwerpunkte des Haushalts“ verwiesen.

D. Personalbedarfsberechnung

I. Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften insgesamt (Epl. 04)

Der Personalbedarf in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften sowie in den Fachgerichtsbarkeiten wird auf Grundlage der von externen Organisationsberatungsunternehmen im Auftrag der Landesjustizverwaltungen erarbeiteten Systeme **PEBB§Y** bzw. **PEBB§Y-Fach** berechnet. Auf Basis der für die jeweilige Erhebung festgelegten Struktur der Erhebungsgeschäfte haben die Beratungsunternehmen in beiden Systemen den durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand für die Geschäfte aller Dienstzweige streng empirisch-analytisch untersucht. Ziel der Systeme **PEBB§Y** bzw. **PEBB§Y-Fach** ist es, den Personalbedarf der Justiz auf Landesebene zuverlässig zu ermitteln. Die Systeme stellen für den Haushaltsgesetzgeber eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe dar. Innerhalb der bestehenden Berechnungsvarianten ist die aus dem anhand von **PEBB§Y** bzw. **PEBB§Y-Fach** ermittelten, effektiven Personalbedarf und den vorhandenen Planstellen/Stellen berechnete **stellenbasierte Belastungsquote** für eine realistische Abbildung der landesweiten effektiven Belastungssituation maßgeblich.

Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2022 stellen sich Personalbedarf und Belastungssituation nach der stellenbasierten Betrachtung einzelplanweit effektiv wie folgt dar:

Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	4.897,77	5.315,75	92,14
LGr 2.2 (staatsanwaltlicher Dienst)	1.657,02	1.460,00	113,49
LGr 2.1 (amtsanwaltlicher Dienst)	413,25	408,00	101,29
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	3.457,78	3.570,00	96,86
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	10.211,60	10.651,19	95,87
LGr 1.1 (einfacher Dienst - nur Kap. 04 210 und 04 215 -)	2.152,51	2.157,83	99,75

Anhand des effektiven Personalbedarfs für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird dessen Verteilung auf die einzelnen Kapitel exemplarisch durch die folgende Grafik dargestellt:



I.1 Auswirkungen der Corona-Pandemie

Im Vergleich zu den Jahren 2020 und 2021 haben die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen im Jahr 2022 nur noch geringfügige Auswirkungen auf den Dienstbetrieb und das öffentliche Leben gehabt. Gleichwohl können Auswirkungen auf die Personalbedarfe der Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Eine Verifizierung oder belastbare Aussage hierzu ist jedoch nicht möglich.

II. Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (Kap. 04 210 und 04 215)

Wie die vorstehende Grafik verdeutlicht, stellen die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften die größten Personalkörper innerhalb der Gerichtsbarkeiten/Staatsanwaltschaften des Einzelplans 04. Dieser Bereich ist somit von besonderer Steuerungsrelevanz für den Justizhaushalt. Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2022 stellen sich der Personalbedarf und die Belastungssituation nach der stellenbasierten Betrachtung insoweit effektiv wie folgt dar:

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Kap. 04 210)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	3.815,47	4.083,75	93,43
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	2.809,93	2.828,00	99,36
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	7.248,98	7.344,90	98,69
LGr 1.1 (einfacher Dienst - nur Kap. 04 210 und 04 215 -)	1.805,60	1.812,83	99,60

Staatsanwaltschaften (Kap. 04 215)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (staatsanwaltlicher Dienst)	1.657,02	1.460,00	113,49
LGr 2.1 (amtsanwaltlicher Dienst)	413,25	408,00	101,29
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	406,22	463,00	87,74
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	1.887,56	1.898,70	99,41
LGr 1.1 (einfacher Dienst - nur Kap. 04 210 und 04 215 -)	346,91	345,00	100,55

III. Fachgerichtsbarkeiten (Kap. 04 220, 04 230, 04 240 und 04 250)

Soweit die Belastungsquoten in den Fachgerichtsbarkeiten andere Werte als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften aufweisen, ist hervorzuheben, dass bei den relativ kleinen Personalkörpern in den Laufbahngruppen der einzelnen Fachgerichtsbarkeiten ein gewisser Personalbestand erforderlich ist, um - im Sinne einer bürgerfreundlichen Justiz - die Funktionsfähigkeit der in der Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen verteilten Fachgerichte zu gewährleisten. Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2022 stellen sich der Personalbedarf und die Belastungssituation nach der stellenbasierten Betrachtung im Einzelnen effektiv dort wie folgt dar:

Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kap. 04 220)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	469,38	508,00	92,40
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	66,78	83,00	80,45
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	328,89	448,00	73,41

Finanzgerichtsbarkeit (Kap. 04 230)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	127,60	153,00	83,40
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	25,95	42,00	61,79
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	74,01	91,00	81,33

Arbeitsgerichtsbarkeit (Kap. 04 240)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	174,69	215,00	81,25
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	76,26	90,00	84,74
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	263,56	354,59	74,33

Sozialgerichtsbarkeit (Kap. 04 250)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	310,63	356,00	87,25
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	72,63	64,00	113,49
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	408,59	514,00	79,49